

NW_GERICHTE 35557 vom 25. Januar 2024

NW Gerichte, 2024-01-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_35557

FR: NW_GERICHTE 35557 du 25 janvier 2024

IT: NW_GERICHTE 35557 del 25 gennaio 2024

Regeste

Misswirtschaft, Urkundenfälschung

Erwägungen

E. 1.1

Gegen erstinstanzliche Urteile, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird, ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (Art. 398 Abs. 1 StPO). Berufungsinstanz gegen Urteile des Kantonsgerichts Nidwalden als Einzelgericht ist das Obergericht Nidwalden, Strafabteilung (Art. 29 Abs. 1 GerG [NG 261.1]), das in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Abs. 1 Ziff. 2 GerG). Das Obergericht ist somit örtlich und sachlich zuständig für die Beurteilung der Berufung gegen das Urteil SE 21 18 des Kantonsgerichts Nidwalden, Strafabteilung/Einzelgericht, vom 19. November 2021.

E. 1.2

Jede Partei und somit auch die beschuldigte Person (Art. 104 Abs. 1 lit. a StPO), die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Der Berufungskläger wurde als beschuldigte Person verurteilt. Er hat zudem die Verfahrenskosten zu tragen, womit er ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Kantonsgerichtsurteils hat, und zur Berufung berechtigt ist.

E. 1.3

Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 StPO). Der Berufungskläger meldete am 2. Dezember 2021 innert Frist Berufung an. Die Partei, die Berufung angemeldet hat, hat sodann innert 20 Tagen seit Zustellung des begründeten Urteils dem Berufungsgericht eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen (Art. 399 Abs. 3 StPO). Das schriftlich begründete Urteil wurde am 27. März 2023 versandt. Am 17. April 2023 reichte der Berufungskläger die schriftliche Berufungserklärung ein. Die Berufung wurde form- und fristgerecht erhoben. Auf die Berufung ist demnach einzutreten.

8 ■ 67

E. 2.1

Mit der Berufung können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 398 Abs. 3 lit. a StPO), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) sowie Unangemessenheit (lit. c) gerügt werden. Mithin verfügt das Berufungsgericht über volle Kognition und kann das erstinstanzliche Urteil im Rahmen der angefochtenen Punkte

umfassend überprüfen (Art. 398 Abs. 2 StPO; Art. 404 Abs. 1 StPO). Im Berufungsverfahren gilt die Dispositionsmaxime. Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil – von der Ausnahme der Überprüfung zugunsten der beschuldigten Person zur Verhinderung von gesetzwidrigen oder unbilligen Entscheidungen (Art. 404 Abs. 2 StPO) abgesehen – nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Allerdings ist es naheliegend, dass weitere nicht angefochtene Punkte in die Überprüfung des Urteils einzubeziehen sind, wenn eine enge Konnexität mit den angefochtenen Punkten besteht. Entsprechend gelten bei Anfechtung des Schuldspruchs mit dem Antrag auf Freispruch für den Fall der Gutheissung automatisch auch damit zusammenhängende Folgepunkte des Urteils, wie zum Beispiel die Nebenfolgen, vor allem der Zivilpunkt sowie Kosten- und Entschädigungsregelungen, aber auch Entscheidungen über Einziehungen, als angefochten (Urteil des Bundesgerichts 6B_1299/2018 vom 28. Januar 2019 E. 2.3 m.w.H.). Primäre Aufgabe des Berufungsgerichts ist es nicht, einzig nach Fehlern des erstinstanzlichen Gerichtes zu suchen und diese zu beanstanden: Das Berufungsgericht entscheidet vielmehr in eigener Verantwortung aufgrund seiner freien, aus den Akten, eigener Beweisaufnahmen und aus der Verhandlung geschöpften Überzeugung. Die Berufung zielt damit auf vollständige oder teilweise Wiederholung der Überprüfung des Sachverhaltes und eine erneute tatsächliche Beurteilung ab. Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil. Das Berufungsgericht muss sich somit nicht zwingend mit der erstinstanzlichen Urteilsbegründung auseinandersetzen, darf sich umgekehrt aber auch nicht auf eine Überprüfung der erstinstanzlichen Rechtsanwendung beschränken (Art. 408 StPO; BGE 141 IV 244 E. 1.3.3 m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 6B_760/2016 vom 29. Juni 2017 E. 4.4; JÜRIG BÄHLER, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StPO, 3. A., 2023, N 1 zu Art. 398 StPO; SVEN ZIMMERLIN, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar StPO, 3. A., 2020, N 14 zu Art. 398 StPO).

9 ■ 67

Wird die Berufung auf einzelne Teile des erstinstanzlichen Urteils beschränkt, werden die nichtangefochtenen Teile des erstinstanzlichen Urteils mit Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig. Die wirksame Berufungsbeschränkung bindet das Berufungsgericht an die nichtangefochtenen Urteilssteile. Dennoch sind auch sie in das Dispositiv des Berufungsurteils aufzunehmen. Es ist darin kenntlich zu machen, welche Urteilspunkte bereits rechtskräftig sind (STEFAN KELLER, in: BSK-StPO, a.a.O., N 3 zu Art. 408 StPO). Die Beschränkung auf einzelne Teile der in der Urteilsformel enthaltenen Entscheidung ist nur dann zulässig, wenn sie sich auf Punkte bezieht, die nach dem inneren Zusammenhang des Urteils losgelöst von dem nicht angegriffenen Teil des Urteils rechtlich und tatsächlich selbständig beurteilt werden können, ohne dass eine Prüfung des Urteils im Übrigen erforderlich ist, und die nach dem Teilrechtsmittel stufenweise entstehende Gesamtentscheidung frei von inneren Widersprüchen bleibt (BÄHLER, a.a.O., N 10 zu Art. 399 StPO).

E. 2.2

Der Berufungskläger ficht das erstinstanzliche Urteil betreffend den Schuldpunkt (Dispo-Ziffn. 1) sowie die ihn belastenden Kostenfolgen (Dispo-Ziffn. 5-7) an. Die Staatsanwaltschaft wendet sich mit Anschlussberufung gegen die vorinstanzliche Dispo-Ziff. 3 (Strafpunkt). Damit sind die Dispositiv-Ziffern 2 (Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots) und 4 (Beschlagnahme) in Rechtskraft erwachsen, was im

Dispositiv entsprechend vorzumer-ken sein wird.

E. 2.3

Mit Blick auf die Prozessökonomie erlaubt es Art. 82 Abs. 4 StPO den Rechtsmittelinstanzen für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des in Frage stehenden Sachverhaltes auf die Begründung der Vorinstanz zu verweisen, wenn sie dieser beipflichten. Hingegen ist auf neue tatsächliche Vorbringen und rechtliche Argumente einzugehen, die erst im Rechtsmittelverfah- ren vorgetragen werden (DANIELA BRÜSCHWEILER/RETO NADIG/REBECCA SCHNEEBELI, in: Do- natsch/Lieber/Summers/Wohlers, a.a.O., N 10 zu Art. 82 StPO). Ein Verweis kommt etwa dort in Frage, wo sich die Rechtsmittelinstanz vorinstanzliche Erwägungen vollumfänglich zu eigen macht (Urteil des Bundesgerichts 6B_1060/2020 vom 22. Juni 2022 E. 1.2.4).

10 ■ 67

E. 3

Im Rahmen der Hauptverhandlung erheben der Berufungskläger bzw. dessen Verteidiger di- verse formale Einwände betreffend das (Beweis-) Verfahren, auf welche vorweg einzugehen ist.

E. 3.1.1

Der Berufungskläger macht anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung geltend (VHP- BV S. 4 ff.), dass das Gericht mit Verfügung vom 29. November 2023 unzulässigerweise auf seine vorherige Anordnung des schriftlichen Verfahrens zurückgekommen sei. Das Gericht habe Art. 390 Abs. 2 StPO verletzt, indem es ihm vor der neu angesetzten Hauptverhandlung keine Frist zur Beantwortung der begründeten Anschlussberufung vom 3. November 2023 an- gesetzt habe. Sinngemäss beanstandet er zugleich eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, weil die Staatsanwaltschaft ihrerseits in der Eingabe vom 29. November 2023 schriftlich zu seiner Berufungsbegründung habe Stellung nehmen können. Mangels Fristansetzung sei er gezwungen gewesen, anlässlich der Hauptverhandlung mündlich zu replizieren, was das Prin- zip der gleich langen Spiesse verletzte. Er stellte deshalb den Antrag, es sei das Verfahren schriftlich fortzuführen bzw. die Hauptverhandlung auszusetzen oder mindestens zu vertagen. Das Gericht wies diesen Antrag ab.

E. 3.1.2

Der Gesetzgeber hat die Berufung als primäres Rechtsmittel gegen erstinstanzliche Urteile grundsätzlich als mündliches, kontradiktorisches Verfahren mit Vorladung der Parteien (Art. 405 Abs. 2 und 3 StPO) ausgestaltet (BGE 143 IV 288 E. 1.4.2). Mit dem Einverständnis der Parteien kann die Verfahrensleitung das schriftliche Verfahren anordnen, wenn: a. die An- wesenheit der beschuldigten Person nicht erforderlich ist; b. Urteile eines Einzelgerichts Ge- genstand der Berufung sind (Art. 406 Abs. 2 StPO). Diesfalls setzt die Verfahrensleitung der Partei, welche Berufung erklärt hat, Frist zur schriftlichen Begründung (Art. 406 Abs. 3 StPO). Ist das Rechtsmittel nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so stellt die Verfahrens- leitung den anderen Parteien und der Vorinstanz die Rechtsmittelschrift zur Stellungnahme zu (Art. 406 Abs. 4 i.V.m. Art. 390 Abs. 2 Satz 1 StPO). Ein Zurückkommen auf die Anordnung gemäss Art. 406 Abs. 2 StPO, das heisst ein Wechsel vom schriftlichem zum mündlichen Ver- fahren, ist nicht ausgeschlossen, namentlich wenn während des Schriftenwechsels festgestellt wird, dass

sich das gewählte schriftliche Verfahren im konkreten Fall doch nicht eignet

11 ■ 67

(NIKLAUS SCHMID/DANIEL JOSITSCH, Praxiskommentar Schweizerische Strafprozessordnung,

E. 3.1.3

Der wesentliche Prozessverlauf wurde bereits dargestellt (vorne Bst. A-J). Darauf wird verwiesen. Die Revokation der Anordnung des schriftlichen Verfahrens mit Verfügung vom 29. November 2023 war zulässig: Die Staatsanwaltschaft hat Anschlussberufung erhoben, weshalb sie von der Verfahrensleitung zur Verhandlung vorzuladen war und persönlich zu erscheinen hatte (BGE 147 IV 127 E. 2.1). Mithin war unter diesen Umständen ein mündliches Berufungsverfahren durchzuführen. Dass das schriftliche Verfahren schon angeordnet worden war, steht dem nicht entgegen, zumal es im Ermessen des Gerichts liegt, auf seine Anordnung gemäss Art. 406 Abs. 2 StPO zurückzukommen. Das Verfahren war demnach nach den Regeln über das mündliche Verfahren (Art. 405 StPO) fortzusetzen, womit zugleich die Notwendigkeit und Grundlage für eine Fristansetzung gemäss Art. 390 Abs. 2 StPO entfiel. Hierdurch wurden auch keine Parteirechte beschnitten: Die Parteien waren über die Eingaben der jeweils anderen Parteien in Kenntnis gesetzt worden. Namentlich war dem Berufungskläger die Eingabe der Staatsanwaltschaft vom 3. November 2023 bereits mit Schreiben vom

E. 3.2.1

Der Berufungskläger stellt sich in seiner Einvernahme anlässlich der Berufungsverhandlung auf den Standpunkt, die Staatsanwaltschaft habe die Sache einseitig geprüft. Sie habe Zeugen nicht einvernommen und die Sachlage nicht geprüft (EVP-BK dep. 33 S. 6).

E. 3.2.2

Das Rechtsmittelverfahren beruht auf den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind. Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts werden nur wiederholt, wenn: a. Beweisvorschriften verletzt worden sind; b. die Beweiserhebungen unvollständig waren; c. die Akten über die Beweiserhebungen unzuverlässig erscheinen. Die Rechtsmittelinstanz erhebt von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei die erforderlichen zusätzlichen Beweise (Art. 389 Abs. 1-3 StPO). Die Person oder die Behörde, die Berufung erhebt, hat genau anzugeben welche Beweismittel sie anruft (Art. 385 Abs. 1 lit. c StPO) und sie hat in der Berufungserklärung anzugeben, welche Beweisanträge sie stellt (Art. 399 Abs. 3 lit. c StPO).

E. 3.2.3

Der Berufungskläger stellt für das Berufungsverfahren sowohl in der Berufungserklärung vom 17. April 2023 als auch in der schriftlichen Berufungsbegründung vom 31. August 2023 keine Beweisanträge. Auch anlässlich der mündlichen Berufungsverhandlung wurden keine solchen gestellt. Mit Blick auf die umfassende Aktenlage und Abklärungen der Staatsanwaltschaft sind zudem keine Gründe ersichtlich, aufgrund welcher das Berufungsgericht zusätzliche Beweise von Amtes wegen erheben müsste. Es hat damit mit den Beweisen, die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhoben worden sind – mit Ausnahme der aufdatierten Steuerdaten (act. 30) und einem aktualisierten Strafregisterauszug (act. 29) – sein Bewenden.

4.

E. 4

A., 2023, N 5 zu Art. 406 StPO). Die Strafbehörden beachten das Gebot, alle Verfahrensbeteiligten gleich und gerecht zu behandeln und ihnen rechtliches Gehör zu gewähren (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO). Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör; sie haben namentlich das Recht sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern (Art. 107 Abs. 1 lit. d StPO). Die Behörde hat der betroffenen Partei eine konkrete Äusserungsmöglichkeit einzuräumen, auch wenn sie hinsichtlich der Organisation des rechtlichen Gehörs einen gewissen Gestaltungsspielraum besitzt (HANS VEST, in: BSK-StPO, a.a.O., N 28 zu Art. 107 StPO).

E. 4.1

Die Staatsanwaltschaft warf dem Berufungskläger im als Anklage überwiesenen Strafbefehl vom 28. April 2021 (STA-act. 21.1 0001 ff.) eine Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB vor, wobei sie von folgendem Anklagesachverhalt ausging: In der Buchhaltung und Rechnungslegung der E.__ AG des Geschäftsjahres 2006 habe es der Berufungskläger unterlassen, Mietzinsschulden von total Fr. 33'490.80, welche die E.__ AG der D.__ AG für die Miete von Geschäftsräumlichkeiten und Parkplätzen an der I.__-strasse in Z.__ geschuldet habe, als Verbindlichkeiten zu bilanzieren bzw. für deren Bilanzierung als Verbindlichkeiten zu sorgen. Die entsprechenden einzelnen Mietzinsschulden seien in den Monaten September 2005 bis Juni 2006 fällig geworden, seien unbezahlt geblieben und hätten per Bilanzstichtag 31. Dezember 2006 zwingend als Verbindlichkeiten bilanziert oder eventualiter zumindest im vollen Betrag zurückgestellt werden müssen. Nach dem 4. April 2007 habe der Berufungskläger zudem nachfolgende Buchungen vorgenommen, oder habe diese vornehmen lassen, welche bilanzierte Forderungen der E.__ AG gegenüber Dritten dargestellt, die in Tat und Wahrheit aber nicht existierten hätten, eventualiter nicht durchsetzbar gewesen seien: Debitor-Buchung per 31. Dezember 2006, wonach der Schuldner «D.__ AG» der E.__ AG Fr. 10'507.15 schulde; Debitor-Buchung per 31. Dezember 2006, wonach der Schuldner «D.__ AG» der E.__ AG Fr. 5'595.20 schulde; Debitor-Buchung per 31. Dezember 2006, wonach der Schuldner «D.__ AG» der E.__ AG Fr. 3'817.95 schulde; Debitor-Buchung per 31. Dezember 2006, wonach der Schuldner «D.__ AG» der E.__ AG Fr. 30'500.– schulde; Debitor-Buchung per 31. Dezember 2006, wonach der Schuldner J.__ der E.__ AG Fr. 15'000.– schulde. Die entsprechenden Buchungen und unterlassenen Buchungen (zu Unrecht nicht bilanzierte Verbindlichkeiten von Fr. 33'490.80; zu Unrecht bilanzierte, nicht bestehende Forderungen von total Fr. 65'420.30) hätten sodann Eingang in die vom Berufungskläger zu verantwortende definitive und revidierte Jahresrechnung 2006 der E.__ AG, die er im Wissen um die Unzulässigkeit dieser Buchungen und unterlassenen Buchungen am 28. Mai 2007 eigenhändig unterzeichnet habe, gefunden. Der Berufungskläger habe dies im Bewusstsein getan, dass dadurch die finanzielle Situation der E.__ AG in der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2006 nicht korrekt wiedergegeben würde, namentlich, dass die finanzielle Lage der Gesellschaft massiv besser dargestellt würde, als sie effektiv gewesen sei (bilanziert: Eigenkapitalsumme von Fr. 39'738.63 bei einem Aktienkapital plus Reserven von Fr. 100'500.00; effektiv: Überschuldung von jedenfalls rund Fr. 60'000.–). Er habe dies im

Willen getan bzw. habe zumindest in Kauf genommen, dass Dritte, welchen die Jahresrechnung der Gesellschaft vorgelegt werden sollte, musste oder würde, über den wahren wirtschaftlichen Zustand der Gesellschaft getäuscht würden. Dies habe er mit dem Willen getan, der E. __ AG bzw. sich selber einen unrechtmässigen Vorteil zum Nachteil Dritter (insbesondere aktueller und zukünftiger Gläubiger) zu verschaffen, um durch die Kaschierung der effektiven finanziellen Situation (Überschuldung) nach der vorgespiegelten Sachlage keine sofortige Deponierung der Bilanz vornehmen zu müssen, oder eine solche Handlung durch die Revisionsstelle zu verhindern, und um trotz der Überschuldung der Gesellschaft bis zu deren Konkursöffnung weiterhin Aufwand zu deren Lasten generieren zu können. Die Vorinstanz erachtete den Anklagesachverhalt als erstellt. Der Berufungskläger erhob dies- bezüglich Einwände betreffend die nicht bilanzierte Kreditorenposition der Mietverbindlichkeiten (nachfolgende E. 4.2-4.3), die bilanzierten Debitorenpositionen (E. 4.4-4.5) sowie die subjektive Seite des Anklagesachverhalts (E. 4.6).

E. 4.2.1

Die Vorinstanz erwog mit Urteil SE 21 18 vom 19. November 2021, im Entscheid des Mietgerichts Zb. __ vom 15. November 2007 sei die E. __ AG rechtskräftig zur Bezahlung von Fr. 33'490.80 zuzüglich 5 % Zins seit dem 1. Juli 2006 an die Privatklägerin 3 verpflichtet worden (STA-act. BO1 3.5/0101). Zur Darstellung des Sachverhalts könne dem Entscheid Folgendes entnommen werden (act. BO1 3.5/0097 f. Ziff. II): «1. Gemäss Sachdarstellung der [Privatklägerin 3] anlässlich der Hauptverhandlung [...] sowie aufgrund der im Recht liegenden Urkunden [...] ist androhungsgemäss von folgendem unbestrittenen Sachverhalt auszugehen: Die [Privatklägerin 3] vermietete der [E. __ AG] ab dem 1. April bzw. 1. Mai 2005 drei Büros im 2. OG in der Liegenschaft I. __-strasse, Z. __, zu einem monatlichen Mietzins von Fr. 3'061.–, welche die [Privatklägerin 3] ihrerseits von der K. __ GmbH gemietet hatte und diese wiederum von der L. __ AG [...]. Ab dem 1. September 2005 reduzierte sich die Miete auf zwei Büros und betrug der Mietzins dafür Fr. 2'348.– pro Monat [...]. Sodann vermietete die [Privatklägerin 3] der [E. __ AG] selbenorts einen Einstellplatz für Fr. 180.– pro Monat [...]. Die [E. __ AG] nutzte ausserdem die von der [Privatklägerin 3] dort zur Verfügung gestellte Infrastruktur (Telefon, IT-Systeme, Büromaterial, Sekretariatsdienstleistungen, Reinigung, Energie), wofür bei der Miete der drei Büros "Büro- und Verwaltungskosten" von Fr. 1'932.– pro Monat zuzüglich 7.6 % Mehrwertsteuer, nach der Reduktion auf zwei Büros ab dem 1. September 2005 solche von Fr. 1'032.– zuzüglich 7.6 % Mehrwertsteuer vereinbart wurden [...]. Effektiv stellte

15 ■ 67

die [Privatklägerin 3] der [E. __ AG] dafür anstatt Fr. 1'032.– jedoch bloss Fr. 830.– pro Monat zuzüglich 7.6 % Mehrwertsteuer in Rechnung [...]. Im Mai 2006 kamen die Parteien überein, das zwischen ihnen bestehende Mietverhältnis per 30. Juni 2006 aufzulösen [...]. Die [E. __ AG] bezahlte die Mietzinse für die drei Büros sowie die Büro- und Verwaltungskosten bis und mit August 2005, jedoch nicht mehr die Mietzinse für die zwei Büros sowie die Büro- und Verwaltungskosten ab dem 1. September 2005 bis zur Vertragsbeendigung per Ende Juni 2006. Die Miete für den Einstellplatz bezahlte die [E. __ AG] bis und mit Dezember 2005, ab dann bis Ende Juni 2006 nicht mehr. 2. Mit der vorliegenden Klage fordert die [Privatklägerin 3] von der [E. __ AG] die ausstehenden Mietzinse für die zwei Büros ab dem 1. September 2005 bis 30. Juni 2006, die ausstehenden Büro- und Verwaltungskosten für diesen Zeitraum sowie die ausstehende Miete für den

Einstellplatz ab dem 1. Januar bis und mit 30. Juni 2006, entsprechend dem Betrag von insgesamt Fr. 33'490.80, zuzüglich 5 % Verzugszins seit 1. Juli 2006 [...].» Zur Prozessgeschichte sei dem Entscheid zu entnehmen, dass die Vorladung zur Hauptverhandlung zwar am 3. November 2007 von der E. __ AG abgeholt worden, diese in der Folge jedoch unentschuldigt nicht zur Hauptverhandlung erschienen sei. Wie in der Vorladung angedroht, habe das Mietgericht Zb. __ das unentschuldigte Fernbleiben der E. __ AG als Anerkennung der Klagegründe sowie als Verzicht auf Einreden interpretiert (E. 4.1.1 S. 11 f.). Belegt seien Mietzinszahlungen für Büroräume sowie Büro- und Verwaltungskosten bis und mit August 2005 sowie Mietzinszahlungen für einen Parkplatz bis und mit Dezember 2005 (STA-act. 4.2.3.16.1/0168, 0170). Tatsache sei jedoch, dass das Mietverhältnis der E. __ AG als Untermieterin an der I. __-strasse bis Ende Juni 2006 gedauert habe. Selbst der Berufungskläger und dessen Rechtsvertreter hätten mit Bezug auf die Dauer des Mietverhältnisses nichts anderes geltend gemacht; weder im vorliegenden Strafverfahren noch im Zivilverfahren vor Bezirksgericht Ze. __ (in welchem sich die Privatklägerschaft und der Beschuldigte aufgrund einer Verantwortlichkeitsklage gegenübergestanden hätten; STA-act. 16.3.1/0036). In der Klageantwort vor Bezirksgericht Ze. __ habe der Berufungskläger ausführen lassen, G. __ habe im Frühling/Sommer 2006 verlangt, das Mietverhältnis zwischen der K. __ GmbH (deren Geschäftsführer der Berufungskläger gewesen sei [STA-act. 15.1.5/0208 f.]) und der L. __ AG auf die Privatklägerin 3 zu übertragen. Daraufhin sei das Mietverhältnis von der K. __ GmbH auf die Privatklägerin 3 übergegangen, worauf die Privatklägerin 3 das Untermietverhältnis der E. __ AG gekündigt habe (STA-act. 15.1.5/0194). Bereits daraus gehe hervor, dass im Jahr 2006 ein laufendes Mietverhältnis existiert habe, woraus der E. __ AG Mietzinsschulden erwachsen seien bzw. erwachsen sein mussten. Deutlich werde das Bestehen eines Mietverhältnisses bis Ende Juni 2006 auch durch einen Schriftenwechsel zwischen dem

16 ■ 67

Berufungskläger und Rechtsanwalt Zf. __, dem damaligen Rechtsvertreter der Privatklägerin 3. Am 17. Juli 2006 habe Rechtsanwalt Zf. __ ein Schreiben an die E. __ AG bzw. an den Berufungskläger gerichtet und darin unter anderem festgehalten, dass der Betrag von Fr. 33'490.85 noch offen und dass das Betreten der Büroräumlichkeiten an der I. __-strasse dem Berufungskläger und seiner Ehefrau ab sofort untersagt sei (STA-act. BO1 3.5/0094). Hierauf habe der Berufungskläger mit Schreiben vom 22. Juli 2006 geantwortet, worin er mitunter auf die Existenz eines laufenden Untermietverhältnisses verwiesen und gleichzeitig den «Büroschlüssel des Office I. __-strasse» retourniert habe (STA-act. 4.2.3.16.1/0348). Dass das Mietverhältnis bis Ende Juni 2006 angedauert habe, wie es der vorerwähnte Schriftenwechsel nahelege, werde ferner auch mit Blick auf folgende Umstände deutlich: Aus den Akten gehe eine Excel-Tabelle hervor, die von der EDV-Anlage in den Büroräumlichkeiten des Berufungsklägers in X. __ stamme und wozu der Berufungskläger ausgesagt habe, daraus seien die «Raumkosten» ersichtlich, welche M. __ als einer der Partner bezahlt habe (STA-act. 12.1/0274 dep. 75). Gemäss dieser Tabelle habe der Berufungskläger M. __ den entsprechenden Mietanteil für die Nutzung der Büros und Infrastruktur an der I. __-strasse bis und mit Juni 2006 in Rechnung gestellt, was nichts anderes bedeuten könne, als dass auch das Mietverhältnis der E. __ AG bis zu diesem Zeitpunkt gedauert hat (STA-act. 4.2.3.16.1/0354). Anders hätte M. __ das Büro gar nicht nutzen können, wenn er die Miete an die E. __ AG bezahlt habe. Keinen anderen Schluss liessen auch die Bankauszüge der K. __ GmbH zu. Daraus gehe hervor, dass auch die K. __

GmbH die Mietzinsen für die I. __-strasse bis im Juni 2006 an die L. __ AG bezahlt habe (STA-act. BO6-8.102.01.03/0001-0191). Schliesslich würden auch die Rechnungen (STA-act. 15.1.5/0308-0311) sowie Mahnschreiben (STA-act. BO1 3.5/0092-0094; 15.1.5/0307) der Privatklägerin 3 ein Weiterbestehen des Mietverhältnisses bis Ende Juni 2006 nahelegen. In Übereinstimmung mit dem rechtskräftigen Entscheid des Mietgerichts Zb. __ und der Anklageschrift sei daher der Schluss zu ziehen, dass das Vertragsverhältnis der E. __ AG betreffend Miete von Büroräumlichkeiten, Miete eines Parkplatzes sowie Benüt- zung von Büroinfrastruktur an der I. __-strasse in Z. __ bis zum 30. Juni 2006 angedauert habe (E. 4.1.5 S. 13 f.). Die in der Anklageschrift aufgeführte Höhe der Mietzinsschulden von Fr. 33'490.80 decke sich mit der im rechtskräftigen Entscheid des Mietgerichts Zb. __ gutgeheissenen Forderung, wel- che überdies auch anhand der Akten nachvollzogen werden könne. Namentlich könne auf die Rechnungen der Privatklägerin 3 vom 21. April 2006 (STA-act. 15.1.5/0308 f.) bzw. auf dieje- nigen vom 31. Mai 2006 (STA-act. 15.1.5/310 f.) verwiesen werden. Diesen seien die Miet- zinse für die Büroräumlichkeiten sowie die Büro- und Verwaltungskosten zu entnehmen,

17 ■ 67

welche die E. __ AG ab September 2005 bis Juni 2006 zu bezahlen gehabt habe. Die Kosten für die Parkplätze von Fr. 180.– seien ab dem Zahlungsstopp der E. __ AG unverändert geblie- ben. Der Zahlungsausstand der E. __ AG ergebe sich aus den im Geschäftsjahr 2005 verbuch- ten Positionen «Z. __ Miete» bzw. «Z. __ Miete PP», wonach die E. __ AG Mieten für Büros und Büro- und Verwaltungskosten bis und mit August 2005 (folglich Zahlungsausstand bis 30. Juni 2006 von zehn Monaten) und die Mieten für die Parkplätze bis und mit Dezember 2005 bezahlt habe (folglich Zahlungsausstand bis 30. Juni 2006 von sechs Monaten; STA- act. 4.2.3.16.1/0131-0137, 0168, 0170). Bezugnehmend auf diese Zahlen ergebe sich fol- gende Rechnung hinsichtlich der Forderung der Privatklägerin 3:

Diese Summe entspreche der vom Mietgericht zugesprochenen Forderung bzw. dem in der Anklageschrift übernommenen Forderungsbetrag von Fr. 33'490.80, worauf abgestellt werden könne (E. 4.1.6 S. 14 f.). In der vom Berufungskläger unterzeichneten Jahresrechnung der E. __ AG vom 29. Mai 2007 werde der Mietzinsaufwand des Geschäftsjahres 2006 mit Fr. 18'000.– veranschlagt (STA- act. 4.2.3.16.1/0219). Wie sich der Betrag von Fr. 18'000.– im Einzelnen zusammensetze, sei den Kontoblättern der E. __ AG zum Mietzinsaufwand des Geschäftsjahres 2006 zu entneh- men (STA-act. 4.2.3.16.1/0267). Ein Hinweis auf eine Mietzinsforderung der Privatklägerin 3 ergebe sich daraus nicht. Ebenso wenig finde sich die Forderung als Rückstellung in der Jah- resrechnung (STA-act. 4.2.3.16.1/0215 ff.). Dass die Mietzinsforderung keinen Eingang in den Jahresabschluss gefunden habe, habe der Berufungskläger selbst bestätigt. In dem vor Be- zirksgericht Ze. __ geführten Verfahren in Sachen Verantwortlichkeitsklage habe er die Vor- würfe betreffend unvollständige und unrichtige Buchführung von sich gewiesen; die fehlende Bilanzierung der Forderungen der Privatklägerin 3 habe er ausdrücklich als «eine der wenigen Unzulänglichkeiten» bezeichnet (STA-act. 15.1.5/0179 Ziff. 46). Dass die Mietzinsschulden nicht in die Jahresrechnung 2006 der E. __ AG aufgenommen worden seien, sei somit erstellt (E. 4.1.8 S. 17 f.). Nach Würdigung der vorgenannten Beweise sei zweifelsfrei erstellt, dass die E. __ AG der Privatklägerin 3 Fr. 33'490.80 betreffend Miete sowie Büro- und Verwaltungskosten geschul- det habe und dass diese Forderung in der vom Berufungskläger unterzeichneten

18 ■ 67

Jahresrechnung 2006 weder als Verbindlichkeit bilanziert noch als Rückstellung berücksichtigt worden sei (E. 4.1.10 S. 18)

E. 4.2.2

Der Berufungskläger wendet ein, es sei zwar unbestritten, dass die E. __ AG mit Entscheid des Mietgerichts Zb. __ vom 15. November 2007 rechtskräftig zur Bezahlung von Fr. 33'490.– zzgl. 5 % seit dem 1. Juli 2006 an die Privatklägerin 3 verpflichtet worden sei. Der Entscheid sei indes als Säumnisurteil ergangen, weil die E. __ AG dem Prozess ferngeblieben sei. Zivilrechtlich habe er die streitgegenständlichen Mietzinsforderungen jedoch nie anerkannt. Er habe sich immerzu auf den Standpunkt gestellt, nach dem «Rausschmiss» aus den Mieträumlichkeiten in Z. __ seien die Mietzinsforderungen von der Privatklägerin 3 zu Unrecht eingefordert worden. Hätte er vom Verfahren vor dem Mietgericht gewusst, hätte er die Forderung der Privatklägerin 3 bestritten.

E. 4.2.3

Vorab ist in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, in bestätigender Weise auf die vorinstanzliche Würdigung zu verweisen (vorne E. 4.2.1). Diese ist vollständig, schlüssig bzw. überzeugend; das Berufungsgericht kann dieser vollumfänglich folgen und beipflichten. Namentlich würdigte die Vorinstanz das Beweismaterial und die Einwände des Berufungsklägers umfassend, wohingegen sich dieser mit Berufung darauf beschränkt, abermals – und weitestgehend identisch – seine eigene Sachverhaltsversion zu schildern. In Missachtung von Art. 385 Abs. 1 lit. b und c StPO unterlässt er es dabei darzulegen, welche Gründe bzw. Beweismittel seine Version und damit einen anderen als den erstinstanzlichen Entscheid nahelegen würden. Der Berufungskläger verkennt, dass das strafrechtliche Berufungsverfahren keine Wiederholung des erstinstanzlichen Erkenntnisverfahrens darstellt und das Berufungsgericht keine (zweite) Erstinstanz ist (Urteil des Bundesgerichts 7B_293/2022 vom 26. Januar 2024 E. 2.2.1 m.w.H.). Mit Blick auf den Einwand des Berufungsklägers erlauben sich ergänzende Hervorhebungen: Der Berufungskläger stellt nicht in Abrede, dass die E. __ AG seit dem 1. April bzw. 1. Mai 2005 Büroräumlichkeiten an der I. __-strasse, Z. __, gemietet hatte. Andererseits wendet er sich auch nicht gegen die vorinstanzlichen Feststellungen, wonach die E. __ AG die diesbezüglichen Mietkosten zunächst als ertragsrelevante Aufwände fortlaufend in die Bilanz aufnahm und Zahlungen an die Vermietung leistete, später dann aber die Mietzinse für zwei der gemieteten Büros zwischen dem 1. September 2005 bis 30. Juni 2006, die ausstehenden Büro- und Verwaltungskosten für diesen Zeitraum sowie die ausstehende Miete für einen Einstellplatz ab

19 ■ 67

dem 1. Januar bis und mit dem 30. Juni 2006, entsprechend dem Fehlbetrag von insgesamt Fr. 33'490.80, nicht mehr bilanzierte und bezahlte. Soweit der Berufungskläger nun einwendet, er habe keine Kenntnis vom Entscheid des Mietgerichts Zb. __ vom 15. November 2007 gehabt (STA-act. BO1 3.5/0101), bleibt dieser Umstand unerheblich. Die Verbindlichkeiten in der Höhe von insgesamt Fr. 33'490.80 sind nicht aufgrund des mietgerichtlichen Entscheids vom 15. November 2007, sondern aufgrund des seit dem 1. April bzw. 1. Mai 2005 laufenden Mietverhältnisses entstanden. Dass dieses bestand, bestreitet der Berufungskläger nicht. Letztlich wären die Verbindlichkeiten gestützt auf die mietvertraglichen Verpflichtungen fortlaufend, periodengerecht zu bezahlen und bilanzieren gewesen, was für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2006 nicht der Fall gewesen ist. Ob die Mietverbindlichkeiten später infolge Gegenforderungen wegen eines

«Rauschmiss» und Verrechnungserklärung untergegangen sind oder nicht (dazu hinten E. 4.3), ändert daran nichts. Schliesslich ereignete sich der vom Berufungskläger angegebene «Rauschmiss» nach dessen eigener Angabe nämlich erst am 30. Juni 2006 (Berufungsbegründung Ziff. 2.2.2 S. 14), mithin nach dem Zeitraum, für welchen die Privatklägerin 3 beim Mietgericht Zb. ___ auf Bezahlung von Fr. 33'490.80 geklagt hatte bzw. für welchen die E. ___ AG die Mietforderungen zu bezahlen und bilanzieren gehabt hätte.

E. 4.3.1

Dem angefochtenen Urteil SE 21 18 vom 19. November 2021 ist zunächst der vorinstanzliche Standpunkt des Berufungsklägers zu entnehmen, wonach die Mietzinsschulden ab September 2005 bis Juni 2006 von der Privatklägerin 3 zu Unrecht eingefordert worden seien. Es sei zu einem Wechsel im Mietverhältniskonstrukt gekommen, von «L. ___ AG – K. ___ GmbH – Privatklägerin 3 – E. ___ AG» zu «L. ___ AG – Privatklägerin 3 – E. ___ AG». Der Übertragung des Mietverhältnisses von der K. ___ GmbH zur Privatklägerin 3 habe die vom Berufungskläger kontrollierte K. ___ GmbH (STA-act. 15.1.5/0208 f.) nur gegen die Zusicherung zugestimmt, mit der E. ___ AG im Mietobjekt bleiben zu dürfen. Entgegen dieser Vereinbarung habe die Privatklägerin 3 diese im Nachhinein rausgeschmissen. Dadurch habe die Privatklägerin 3 der E. ___ AG einen gewaltigen Schaden in Form von Kosten verursacht und ihr gleichzeitig einen attraktiven Geschäftsstandort entzogen. Gestützt auf diese Schadenersatzforderung habe er in der E. ___ AG eine interne Verrechnung mit den offenen Mietzinsforderungen der Privatklägerin 3 vorgenommen (E. 4.1.3 S. 12 f.).

20 ■ 67

Der Einwand erweise sich nicht als stichhaltig: Nicht nachvollziehbar und durch nichts zu belegen sei, inwiefern die Zustimmung der K. ___ GmbH zur Übertragung des Mietverhältnisses auf die Privatklägerin 3 dazu hätte führen sollen, dass sämtliche Mietzinsschulden der E. ___ AG gegenüber der Privatklägerin 3 (rückwirkend) entfallen oder als getilgt anzusehen gewesen wären. Obschon die K. ___ GmbH und die E. ___ AG beide vom Berufungskläger beherrscht worden seien (STA-act. 15.1.5/0208 f.), sei eine Vermischung der Rechtsbeziehungen dieser Gesellschaften (buchhalterisch) falsch. Es fehle die in Art. 120 OR verlangte Gegenseitigkeit der Forderungen. Das Argument der Verrechnung verfange somit nicht. Auch die angedeutete Schadenersatzforderung, die der E. ___ AG infolge Kündigung der Büroräumlichkeiten an der I. ___-strasse gegenüber der Privatklägerin 3 zustehen solle, bleibe vollkommen vage und unbelegt. Dazu komme, dass weder der Berufungskläger noch dessen Verteidiger jemals konkret dargelegt hätten, dass und wann eine allfällige Verrechnungserklärung abgegeben worden sein solle. Fest stehe hingegen, dass die Privatklägerin 3 die E. ___ AG mehrmals zur Bezahlung der Mietzinse aufgefordert habe (STA-act. 15.1.5/307-0311; B01 3.5/0092; B01 3.5/0093-0094) und ihre Forderung schliesslich auch klageweise geltend gemacht habe (STA-act. B01 3.5/0097). In den Akten finde sich einzig ein Schreiben des Berufungsklägers und seiner Ehefrau H. ___ vom 22. Juli 2006 an Rechtsanwalt Zf. ___ (den damaligen Rechtsvertreter der Privatklägerin 3), worin eine Forderung der Privatklägerin 3 in Höhe von Fr. 33'490.85 thematisiert werde. Sinngemäss würden diese in besagtem Schreiben eine Verrechnung versuchen geltend zu machen. Sie hätten sich darin jedoch auf die nachfolgend umschriebene Forderung bezogen, welche sie zur Verrechnung bringen möchten: «[...] Vielmehr sind für unsere erbrachten Leistungen und Aufwendungen im Zusammenhang

mit der Niederlassungszusammenführungen, d.h. für die Bürosuche, Evaluation und Verhandlungen, Planung, Einkauf des Büromobiliars, Vertragsabschlüsse, Koordination der Partner, Umzugs- planung und Umsetzung inkl. Persönliche Umzugsleitung etc., offene Forderungen von weit über CHF 25'000.00 pendent» (STA-act. 4.2.3.16.1/0349 f.). Von den Verrechnungsforderun- gen, die der Berufungskläger heute vorbringe, sei im erwähnten Schreiben keine Rede. Schliesslich könne auch hinsichtlich der im Schreiben vom 22. Juli 2006 erwähnten Forderung betreffend Niederlassungszusammenführungen keine verrechnungsweise – vollständige – Til- gung der Mietzinsforderung der Privatklägerin 3 erfolgt sein. Zum einen könne die Verrech- nungsforderung in Höhe von angeblich über Fr. 25'000.– nicht zur vollständigen Verrechnung der Mietzinsforderung im Betrag von Fr. 33'490.85 herangezogen werden; zum anderen sei davon auszugehen, dass es sich bei diesen Kosten betreffend «Niederlassungszusammen- führung» aufgrund ihrer Bezeichnung, des im Schreiben vom 22. Juli 2006 umschriebenen Inhalts sowie der Privatklägerin 3 als Schuldnerin, um die in der Jahresrechnung 2006

21 ■ 67

bilanzierte Forderung «Kosten Filialzusammenführung» in Höhe von Fr. 30'500.00 gegenüber der Privatklägerin 3 handle. Mit Bezug auf diese Forderung habe der Berufungskläger ange- geben, er sei von G.____ zur Firmenzusammenführung an der I.____-strasse beauftragt worden, da die S.____ zwei Filialsitze in Z.____ gehabt hätte (STA-act. 12.1/0265 dep. 28). Dass ein und dieselbe Forderung nicht zur Verrechnung von Mietzinsschulden hergenommen und gleich- zeitig als Debitorenposition verbucht werden könne, liege auf der Hand. Die angebliche Til- gung durch Verrechnung stehe im Übrigen auch der vom Berufungskläger im Rahmen des Konkursverfahrens der E.____ AG abgegebenen Erklärung entgegen. Die von der Privatkläge- rin 3 im Konkurs eingegebene Forderung von Fr. 47'292.20 betreffend «Credito per pigioni e meglio come a sentenza del Mietsgericht Zb.____ + interessi e spese», sinngemäss also für die Mietschulden gemäss Entscheid des Mietgerichts Zb.____ nebst Zinsen und Auslagen, habe er am 9. Mai 2008 ausdrücklich in Rang, Bestand und Höhe anerkannt (vgl. Erklärungen des Gemeinschuldners; STA-act. 11.1.3/0028). Nach dem Gesagten erachte das Gericht den An- klagesachverhalt somit insofern als erstellt, dass die Mietzinsschulden in Höhe von Fr. 33'490.80 nicht durch Verrechnung getilgt worden sind (E. 4.1.7 S. 15-17). Ferner führt die Vorinstanz aus, es bleibe darauf hinzuweisen, dass sich aus der Jahresrech- nung 2006 kein Hinweis auf eine allfällige Verrechnung von Forderungen ergebe (STA- act. 4.2.3.16.1/0215 ff.). Dabei gelte hinsichtlich einer ordnungsmässigen Rechnungslegung das Prinzip des Verrechnungsverbots, wonach die Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie Aufwand und Ertrag grundsätzlich unzulässig seien. Verrechnungen seien nur aus- nahmsweise dann zulässig, wenn ein enger Kausalzusammenhang zwischen den zu verrech- nenden Positionen bestehe und damit die möglichst zuverlässige Beurteilung der Vermögens- und Ertragslage nicht gefährdet sei. Würden in begründeten Fällen Ausnahmen vom Verrech- nungsverbot erfolgen, seien sie im Anhang darzulegen. Hätten hinsichtlich der Mietzinsforde- rung der Privatklägerin 3 Verrechnungen stattgefunden, so hätten diese in den Geschäftsbü- chern der E.____ AG vermerkt worden sein müssen. Das treffe jedoch nicht zu (E. 4.1.9 S. 18).

E. 4.3.2

Der Berufungskläger hält entgegen, die Ausführungen der Vorinstanz zu den nicht erfüllten Verrechnungsvoraussetzungen gingen an der Sache vorbei. Die Privatklägerin 3 habe der

K.___ GmbH im Rahmen der Übertragung des Mietverhältnisses zugesichert, das Untermietverhältnis mit der E.___ AG fortzuführen, worin ein Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von Art. 112 OR zu erblicken sei. Entgegen dieser Zusicherung resp. Vereinbarung habe die Privatklägerin 3 die E.___ AG dann doch «rausgeschmissen», wodurch die Privatklägerin 3 der

22 ■ 67

E.___ AG einen gewaltigen Schaden in Form von Kosten verursacht und ihr gleichzeitig einen attraktiven Geschäftsstandort entzogen habe. Daraus habe die E.___ AG Schadenersatzforderungen ableiten können. Beweismässig lasse sich nicht folgen, dass die Jahresrechnung 2006 im Ergebnis unwahr und die Vermögens- und Ertragslage gesamthaft günstiger als in Wirklichkeit dargestellt worden sei. Wären Miet- und Gegenforderungen gleichermaßen bilanziert worden, hätte sich die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft nicht anders präsentiert, womit es in objektiver Hinsicht an einer unwahren Urkunde fehle.

E. 4.3.3

Wieder ist vorab in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, in bestätigender Weise auf die vorinstanzliche Würdigung zu verweisen (vorne E. 4.3.1). Auch diese ist vollständig, schlüssig bzw. überzeugend; das Berufungsgericht kann dieser vollumfänglich folgen und beipflichten. Namentlich würdigte die Vorinstanz das Beweismaterial und die gleichlautenden Einwände des Berufungsklägers bereits umfassend, wohingegen sich dieser mit Berufung darauf beschränkt, abermals – und weitestgehend identisch – seine eigene Sachverhaltsversion zu schildern. In Missachtung von Art. 385 Abs. 1 lit. b und c StPO unterlässt er es dabei darzulegen, welche Gründe bzw. Beweismittel seine Version und damit einen anderen Entscheidungsergebnis helegen würden. Der Berufungskläger verkennt auch hier, dass das strafrechtliche Berufungsverfahren keine Wiederholung des erstinstanzlichen Erkenntnisverfahrens darstellt und das Berufungsgericht keine (zweite) Erstinstanz ist (Urteil des Bundesgerichts 7B_293/2022 vom 26. Januar 2024 E. 2.2.1 m.w.H.). Mit Blick auf den Einwand des Berufungsklägers erlauben sich ergänzende Hervorhebungen: Der Berufungskläger beharrt darauf, dass eine Verrechnung der Mietforderung von Fr. 33'490.85 mit Gegenforderungen infolge eines angeblichen widerrechtlichen «Rauschmisses» per 30. Juni 2006 stattgefunden habe. Dem ist nochmals – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – entgegenzuhalten, dass sich weder aus den Ausführungen des Berufungsklägers noch aus den Akten Anhaltspunkte für eine Verrechnungserklärung ergeben. Untauglich ist namentlich das Schreiben vom 22. Juli 2006 (STA-act. 4.2.3.16.1/0349 f.), in welchem der Berufungskläger zwar Gegenforderungen erwähnt. Es handelt sich indes nicht um Gegenforderungen im Zusammenhang mit dem «Rauschmiss», sondern mit der Niederlassungszusammenführung («unsere erbrachten Leistungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Niederlassungszusammenführungen, d.h. für die Bürosuche, Evaluation und Verhandlungen, Planung, Einkauf des Büromobiliars, Vertragsabschlüsse, Koordination der

23 ■ 67

Partner, Umzugsplanung und Umsetzung inkl. Persönliche Umzugsleitung etc.»). Zudem bleiben auch diese unbestimmt («offene Forderungen von weit über CHF 25'000.00 pendent»). Mit anderen Worten bestehen in tatsächlicher Hinsicht keine Gründe, aufgrund welcher anzunehmen wäre, dass der Berufungskläger die ausstehenden

Mietverbindlichkeiten von Fr. 33'490.85 effektiv mit irgendwelchen Gegenforderungen zur Verrechnung gebracht hat. Dasselbe gilt für die Geschäftsbücher der E. __ AG (STA-act. 4.2.3.16.1/0226 ff.). Aus diesen ergeben sich keinerlei Hinweise für den vom Berufungskläger behaupteten Geschäftsfall einer Verrechnung von Mietverbindlichkeiten mit Gegenforderungen infolge eines Rauschmisses. Zuletzt anerkannte der Berufungskläger den Bestand der Mietschulden mit schriftlicher Erklärung vom 9. Mai 2008 nochmals ausdrücklich (STA-act. 11.1.3/0028)]. Von einem Dahinfallen bzw. einer Tilgung der Forderung der Privatklägerin 3 ist in dieser Erklärung keine Rede. Diese ist im Zusammenhang mit dem Konkursverfahren der E. __ AG abgegeben worden: Die E. __ AG war in den Konkurs gefallen, wobei die Privatklägerin 3 die Mietverbindlichkeiten (und die diesbezüglichen Verfahrenskosten) als Konkursforderung eingegeben hatte (Forderung Nr. 6: Fr. 47'292.20, «Credito per pigioni e meglio come a sentenza del Mietsgericht Zb. __ + interessi e spese» [STA-act. 11.1.3/0023]). Der Berufungskläger lässt diese (wesentlichen) Aspekte mit seinen Einwänden ausser Acht. Betreffend die angeblichen Gegenforderungen, die er verrechnet haben will, bleibt er nach wie vor vage, wenn er unverändert von «deutlich höheren (gegebenenfalls später zu substantiierenden) Gegenforderungen aus Vertragsverletzung und weiteren Pflichtverletzungen» (Berufungsbegründung Ziff. 2.2.1 S. 8) spricht, ohne dass diese bis dato an irgendeiner Stelle konkret beziffert worden wären. Kann die Gegenforderung ziffernmässig nicht bestimmt werden, fällt eine Verrechnungserklärung indes ausser Betracht (so schon: BGE 44 II 279). Die Unbestimmtheit der Gegenforderung entzieht dem Einwand des Berufungsklägers, es seien damals die Mietforderungen der Privatklägerin 3 in der Höhe von Fr. 33'490.85 zufolge Verrechnung mit höheren (ziffernmässig aber noch unbestimmten) Schadenersatzforderungen der E. __ AG gegen die Privatklägerin 3 dahingefallen, jegliche Grundlage. Ferner sind nach Gesagtem die Ausführungen des Berufungsklägers unbehilflich, wonach die Privatklägerin 3 der K. __ GmbH im Rahmen der Übertragung des Mietverhältnisses zugesichert habe, das Untermietverhältnis mit der E. __ AG fortzuführen, worin ein Vertrag zugunsten Dritter im Sinne von Art. 112 OR zu erblicken sei. Träfe dies zu und hätte die E. __ AG gestützt auf Art. 112 OR tatsächlich über einen eigenen justiziablen Anspruch verfügt, welchen die Privatklägerin 3 durch die Kündigung per 31. Juni 2006 verletzt haben könnte, vermöchte dies an sich zwar das Argument der Vorinstanz entkräften, wonach es für die Verrechnung schon an einer Gegenseitigkeit der

24 ■ 67

Forderungen fehle. Hingegen änderte dies nichts daran, dass die aus der angeblichen Verletzung dieser Zusicherung folgenden Gegenforderungen unbestimmt geblieben sind, womit eine Verrechnung ausgeschlossen blieb. Nachdem der Nichtbilanzierung der Mietzinsforderung von Fr. 33'490.85 (vorne E. 4.2) keine Verrechnung zugrunde liegt, ist beweismässig erstellt, dass die Jahresrechnung 2006 in diesem Punkt unwahr war.

E. 4.4.1

Die Vorinstanz erwog im Urteil SE 21 18 vom 19. November 2021, der vom Berufungskläger unterzeichnete Jahresabschluss 2006 der E. __ AG (STA-act. 4.2.3.16.1/0216) weise Debitoren in Höhe von Fr. 98'561.10 aus (STA-act. 4.2.3.16.1/0217). Wie sich diese Summe zusammensetze, gehe aus dem Kontoblatt «Debitoren» hervor (STA-act. 4.2.3.16.1/0235 [E. 4.2.1 S. 18 f.]). Bereits im März 2006 habe sich für die E. __ AG eine angespannte finanzielle Lage abgezeichnet. Dem Protokoll der ordentlichen Generalversammlung 2004 vom 31. März 2006 lasse sich entnehmen, dass

der Verwaltungsrat mit der Geschäftsentwicklung 2005 nicht zufrieden gewesen sei. Ausserdem gehe aus dem Protokoll hervor, dass der wirtschaftlich Berechtigte von der bedenklichen Finanzsituation Kenntnis nehme (STA-act. 4.2.3.16.1/0320 f. Ziff. 6). Die beim Konkursamt Za. __ abgegebene «provisorische» Jahresrechnung mit Druckdatum 4. April 2007 weise sodann nicht nur einen Kapitalverlust aus, sondern eine Überschuldung in Höhe von Fr. 37'272.07 aus (STA-act. BO1 11.1.3/0117-0123). Beim Konkursamt Za. __ seien ausserdem zahlreiche (weitere) Bilanzen eingereicht worden. Teilweise handle es sich dabei um verschiedene Versionen von Eröffnungsbilanzen per 1. Januar 2007, teilweise um stichtagsbezogene Bilanzen bzw. Entwürfe. Auffällig sei, dass das Fremdkapital umso geringer ausgewiesen sei, je später die Zwischenbilanzen bzw. Entwürfe ersichtlichermassen erstellt worden seien. So seien der Zwischenbilanz per 31. Mai 2007 mit Druckdatum vom 11. Juni 2007 Kreditoren von Fr. -6'306.80 und transitorische Passiven von Fr. 37'363.20 zu entnehmen (STA-act. BO1 11.1.3/0008-0012, 0017-0025). In der Zwischenbilanz per 31. Mai 2007 mit Druckdatum 15. Juni 2007 würden sowohl die Kreditoren als auch die transitorischen Passiven jeweils mit Fr. 0.– beziffert (STA-act. BO1 11.1.3/0037-0044). In einer Zwischenbilanz mit unbekanntem Stichtag und Druckdatum 18. Juli 2007 werde darüber hinaus auch sämtliches übriges kurzfristiges Fremdkapital mit Null oder sogar negativen Werten ausgewiesen (STA-act. BO1 11.1.3/0046-0051). Nebst den vorerwähnten – dem Konkursamt Za. __ abgegebenen

25 ■ 67

– Dokumenten, gehe aus den Akten auch eine «definitive» Jahresrechnung 2006 hervor, die vom Berufungskläger unterzeichnet und mit 29. Mai 2007 datiert sei (STA-act. 4.2.3.16.1/0215-0224). Gemäss dieser Jahresrechnung weise die E. __ AG zwar einen qualifizierten Kapitalverlust (Eigenkapital Fr. 39'738.63; Aktienkapital plus Reserven Fr. 100'500.–) auf; sei aber nicht überschuldet (STA-act. 4.2.3.16.1/0218). Am 6. Juli 2007 habe die dritte ordentliche Generalversammlung 2006 stattgefunden. Dem entsprechenden Protokoll könne entnommen werden: «Auf Grund der Liquiditätsschwierigkeiten und Überschuldung der Gesellschaft aus den bekannten Darlegungen und Verfehlungen des Mitaktionärs G. __ wurde die Vollliberierung umgehend durch den [Berufungskläger] im Jahre 2006 vorgenommen. Zur Weiterführung der Tätigkeiten benötigt die Gesellschaft in den kommenden Monaten dringend finanzielle Mittel» (STA-act. 4.2.3.16.1/0335 [E. 4.2.6 S. 21 f.]). Vergleiche man die provisorische Jahresrechnung (Druckdatum 4. April 2007) mit der definitiven Jahresrechnung vom 29. Mai 2007, werde hinsichtlich der Debitoren eine Diskrepanz von Fr. 57'404.10 deutlich. Während die Summe der Debitoren in der provisorischen Jahresrechnung mit Fr. 41'157.00 bilanziert werde (STA-act. BO1 11.1.3/0117 ff.), seien es in der definitiven Jahresrechnung Debitoren in Höhe von gesamthaft Fr. 98'561.10 (STA-act. 4.2.3.16.1/0217). Diese Diskrepanz sei unter anderem auf die vorliegend strittigen Debitor-Positionen zurückzuführen, die nur in der definitiven Jahresrechnung auftauchten. Ebenso wenig seien die fraglichen Debitor-Positionen in der beim Berufungskläger beschlagnahmten und von ihm geführten Excel-Liste – deren letzte Speicherung vom 19. und 21. Februar 2007 datiere – verzeichnet (STA-act. 4.2.3.16.1/0306). In den beim Konkursamt Za. __ eingereichten Zwischenbilanzen seien die Debitor-Positionen sodann zwar in der Fassung vom 11. Juni 2007 berücksichtigt, worin die Debitoren gesamthaft mit Fr. 91'459.50 beziffert würden (STA-act. BO1 11.1.3/0008 ff.). In den Zwischenbilanzen vom 15. Juni 2007 (STA-act. BO1 11.1.3/0037-0044) und 18. Juli 2007 (STA-act. BO1 11.1.3/0045-0051) würden Debitorenbuchungen dagegen komplett

fehlen, würden die Debitoren darin doch mit Fr. 0.– ausgewiesen. Die vorstehenden Gegebenheiten – insbesondere die Tatsache, dass die fraglichen Debitor-Positionen erstmals in der definitiven Jahresrechnung vom 29. Mai 2007 auftauchten – liessen den Schluss zu, dass deren Buchungen in Übereinstimmung mit dem Anklagesachverhalt in zeitlicher Hinsicht erst nach dem 4. April 2007 erfolgt seien (E. 4.2.7 S. 22 f.). Nachdem die Debitor-Positionen in der definitiven Jahresrechnung vom 29. Mai 2007 verzeichnet seien, erstaune es, dass die Debitoren in den Zwischenbilanzen vom 15. Juni 2007 und vom 18. Juli 2007 mit Fr. 0.– angegeben würden. Gleiches gelte mit Bezug auf die Zwischenbilanz mit Druckdatum 8. Februar 2008, die vom Berufungskläger handschriftlich mit

26 ■ 67

«Abschluss per 22. November 2007» überschrieben worden sei. Auch darin würden die Debitoren im Unterschied zur definitiven Jahresrechnung vom 29. Mai 2007 mit Fr. 0.– beziffert (STA-act. B01 11.1.3/0056). Mit Verweis auf den vorstehend hervorgehobenen Inhalt der definitiven Jahresrechnung vom 29. Mai 2007 gelte des Weiteren darauf hinzuweisen, dass der Berufungskläger anlässlich der Konkurseinvernahme vom 23. November 2007, deren Einvernahmeprotokoll er mit Unterschrift bestätigt habe, angegeben habe, es würden keinerlei Ansprüche gegenüber Dritten existieren (STA-act. 11.1.3/0005 ff.), obwohl im gesamten Geschäftsjahr 2007 kein Zahlungseingang hinsichtlich der strittigen Debitor-Positionen verzeichnet sei (STA-act. 4.2.3.16.1/0374 ff.; 0018 ff. [E. 4.2.8 S. 23]). Merkwürdig erscheine sodann auch die Art und Weise der Verbuchung der strittigen Debitor-Positionen. Die Debitor-Positionen seien nämlich der Erfolgsrechnung – sei es als Ertrag oder Aufwandminderung – gegengebucht worden, wobei aber kein Mehrwertsteueranteil ausgewiesen worden sei. Dass dies atypisch sei, würden gerade die übrigen Buchungen auf den Kontoblättern, auf welchen auch die fraglichen Debitor-Positionen auftauchten, deutlich machen (STA-act. 4.2.3.16.1/0235, 0260-0261, 0277-0278, 0288). Dazu komme, dass es sich bei sämtlichen Debitor-Positionen um Abschlussbuchungen (per 31. Dezember 2006) handle (E. 4.2.9 S. 23).

E. 4.4.2

Der Berufungskläger kritisiert die Beweis- bzw. Indizienwürdigung der Vorinstanz als fehlerhaft: Die Erstellung einer Jahresrechnung sei ein kontinuierlicher Prozess. Es könne zu Nachbuchungen oder Bereinigungen und damit zu Unterschieden zwischen den Zwischenbilanzen, der provisorischen Jahresrechnung und der definitiven Jahresrechnung kommen, ohne dass dies etwas zur Rechtmässigkeit der strittigen Forderungen sage. Seine Aussage anlässlich der Konkurseinvernahme und die fehlenden Zahlungseingänge im Jahr 2007 liessen nicht darauf schliessen, dass die streitgegenständlichen Forderungen inexistent gewesen seien. Mit der Aussage an der Konkurseinvernahme vom 23. November 2007 dürfte gemeint gewesen sein, dass keine über die in der definitiven Jahresrechnung vom 29. Mai 2007 aufgeführten Drittansprüche beständen. Da die fraglichen Forderungen strittig gewesen seien, sei auch nicht weiter erstaunlich, dass im Jahr 2007 keine Zahlungseingänge zu verzeichnen gewesen seien. Die Art und Weise der Verbuchung der Debitor-Positionen lasse sich damit erklären, dass die fraglichen Forderungen im Rahmen der Aufarbeitung der Buchhaltung hätten nachgebucht werden müssen. Dass kein Mehrwertsteueranteil ausgewiesen worden sei, sei zwar falsch, sage jedoch ebenfalls nichts zur Rechtmässigkeit der Forderungen aus.

E. 4.4.3

Auf die zutreffenden Feststellungen bzw. die Aktenzusammenfassung der Vorinstanz kann in bestätigender Weise in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO verwiesen werden (vorne E. 4.4.1). Der Berufungskläger stellt denn auch nicht diese Feststellungen bzw. Indizien in Frage, sondern deren Berücksichtigung und Bedeutung für die Beurteilung der Existenz bzw. Durchsetzbarkeit der fünf (unbestrittenermassen) bilanzierten Forderungen in der Gesamthöhe von Fr. 65'420.30. Nicht zu beanstanden ist, wenn die abweichenden, wechselnden Angaben zu den Debitorenpositionen in den verschiedenen Bilanzen als Indiz für deren Inexistenz bzw. fehlende Werthaltigkeit gewertet werden: Dem Berufungskläger ist grundsätzlich beizupflichten, wenn er die Erstellung einer Jahresrechnung als einen kontinuierlichen Prozess beschreibt, in welchem es zu Anpassungen oder Nachbuchungen kommen kann, welche gewisse Unterschiede zwischen verschiedenen (Arbeits-)Versionen von Bilanzen oder Zwischenbilanzen erklären können. Das heisst indes nicht, dass die Erstellung einer Jahresrechnung ein beliebiger Prozess ist und allfällige Entwürfe bzw. Zwischenbilanzen ohne jeglichen Indizienwert sind. Nachträgliche Anpassungen oder Nachbuchungen erscheinen nämlich in erster Linie dort notwendig und gerechtfertigt, wo sie sich aufgrund neuer Erkenntnisse aufdrängen. Vorliegend ist es aber so, dass der definitive Jahresabschluss 2006, datierend vom 29. Mai 2007 (STA-act. 4.2.3.16.1/0216-0217), betreffend den Debitorenbestand eine erhebliche Abweichung gegenüber der provisorischen Jahresrechnung mit Druckdatum vom 4. April 2007 (STA-act. BO1 11.1.3/0117 ff.) aufweist, ohne dass gestützt auf die in den Strafakten liegenden Informationen oder die Ausführungen des Berufungsklägers Gründe erkennbar wären, aufgrund welcher die Debitorensumme nachträglich, nach dem 4. April 2007 noch anzupassen bzw. rückwirkend durch fünf zusätzliche Debitoren per 31. Dezember 2006 zu ergänzen gewesen wäre. Hinzu kommt, dass der Berufungskläger dem Konkursamt weitere Zwischenbilanzen vom 15. Juni 2007 (STA-act. BO1 11.1.3/0037-0044) bzw. vom 18. Juli 2007 (STA-act. BO1 11.1.3/0045-0051) zur Verfügung stellte, in welchen die Debitoren wiederum mit Fr. 0.– beziffert wurden. Auch für diese neuerliche Herabsetzung sind keine Gründe ersichtlich. Jedenfalls vermag diese uneinheitliche Bewertungs- bzw. Buchungspraxis des Berufungsklägers Zweifel an der Existenz bzw. der Werthaltigkeit der fünf, nach dem 4. April 2007 bilanzierten Forderungen in der Gesamthöhe von Fr. 65'420.30 wecken. Dies zumal keinerlei Motive ersichtlich sind, aufgrund welcher sich nach dem 4. April 2007 im Hinblick auf die definitive Erstellung der Jahresrechnung 2006 bei den Debitorenbeständen Änderungen aufgedrängt hätten.

In diesem Kontext bleibt es erstaunlich und von Indizienwert, dass die fünf neuen Debitorenpositionen allesamt nachträglich mit Datum vom 31. Dezember 2006 eingebucht wurden. In den Geschäftsbüchern werden alle buchhalterisch relevanten Geschäftsfälle eines Unternehmens vollständig, wahrheitsgetreu und – hier namentlich relevant – systematisch erfasst (s. in- zwischen ausdrücklich Art. 975a Abs. 2 Ziff. 1 OR [vormals: Art. 957 Abs. 1 aOR]). Selbst wenn es sich bei den Debitorenbuchungen – wie der Berufungskläger vorbringt – um Nachbuchungen im Rahmen der Aufarbeitung der Buchhaltung (Berufungsbegründung Ziff. 2.2.2. S. 13) gehandelt hätte, ist wenig wahrscheinlich, dass sämtliche strittige Forderungen in der Gesamthöhe von Fr. 65'420.30 zufällig allesamt mit Datum vom 31. Dezember 2006, gerade noch im Geschäftsjahr 2006,

entstanden sein sollen. Es kommt hinzu, dass sich die einzelnen Forderungen gegen unterschiedliche Entitäten bzw. Personen richten und auf verschiedenen Rechtsgrundlagen beruhen, was ein identisches Entstehungsdatum noch unwahrscheinlicher macht. Der Umstand des gleichen Buchungsdatums spricht gegen die Legitimität der fünf Debitoren. Zutreffend ist es zuletzt, dass der Berufungskläger anlässlich der Konkurseinvernahme vom 23. November 2007 angab, die konkursite E. AG verfüge über keinerlei Aktivwerte; angelegte Ansprüche in der Gesamthöhe von Fr. 65'420.30 finden mit keinem Wort Erwähnung (STA-act. 11.1.3/0014-0016). Es ist nicht davon auszugehen, dass – wie der Berufungskläger geltend macht – mit der Aussage an der Konkurseinvernahme vom 23. November 2007 gemeint gewesen sein dürfte, dass keine über die in der definitiven Jahresrechnung vom 29. Mai 2007 aufgeführten Drittsprüche bestünden. Wäre der Berufungskläger tatsächlich der Auffassung gewesen, dass sich aus der Jahresrechnung ergebende Aktivpositionen in der Einvernahme nicht nochmals zu nennen sind (Berufungsbegründung Ziff. 2.2.2. S. 13), hätte für ihn (spiegelbildlich) auch kein Anlass bestanden, sich in der Konkurseinvernahme zu den sich aus der Jahresrechnung ergebende Passivpositionen zu äussern. Genau das tat der Berufungskläger aber, als er angab, es würden in der 3. Klasse «ungefähr 5 Gläubiger mit einer Gesamtforderung von ca. Fr. 50'000.–» (STA-act. 11.1.3/0017) existieren. Die negierende Aussage gegenüber den Konkursbehörden vom 23. November 2007 ist demnach ebenfalls als Indiz dafür zu werten, dass der Berufungskläger nicht von einer Existenz bzw. Durchsetzbarkeit der bilanzierten Forderungen in der Gesamthöhe von Fr. 65'420.30 ausging. Die vorinstanzliche Indizienwürdigung ist nicht zu bestanden.

29 ■ 67

E. 4.5.1

Die Vorinstanz erwog mit Urteil SE 21 18 vom 19. November 2021 weiter, es sei schliesslich noch auf die Rechtsgründe für die fraglichen Forderungen einzugehen. Festzuhalten sei zunächst, dass in den Akten nur zwei Rechnungen ersichtlich seien, die mit vier der fünf vorliegend relevanten Debitor-Positionen in Verbindung gebracht werden könnten (STA-act. 4.2.3.16.1/0021 ff.). Eine Rechnung fasse dabei gleich drei Debitor-Positionen zusammen. Die Summe der drei Buchungen «D. AG» in Höhe von Fr. 10'507.15, Fr. 5'595.20 und Fr. 3'817.95 ergebe nämlich Fr. 19'920.30 und decke sich mit dem Rechnungsbetrag einer in den Akten des Konkursamtes Za. vorgefundenen Rechnung mit dem Titel «Rückbelastung der Neuauftrittskosten der D. Gruppe – Ihre Rechnung Nr. A05114 vom 26.04.2005», welche vom 30. Juni 2006 datiere (STA-act. B01 11.1.3/0106). Dieselbe Rechnung finde sich in Kopie auch in den beschlagnahmten Akten (STA-act. 4.2.3.16.1/0417). Hintergrund sei offenbar eine Rechnung Nr. A05114 der Privatklägerin 3 an die E. AG vom 26. April 2005 für den «Neuauftritt der T. Gruppe» über Fr. 19'920.30 (STA-act. 4.2.3.16.1/0420). Diese Rechnung sei von der E. AG gemäss Buchführung 2005 am 27. Juli 2005 bezahlt worden (STA-act. 4.2.3.16.1/0134). Mit Schreiben vom 28. März 2006 hätten der Berufungskläger und seine Ehefrau H. von G. eine Abrechnung hinsichtlich des mit Datum vom 26. April 2005 in Rechnung gestellten und am 27. Juli 2005 bezahlten Betrags von Fr. 19'920.30 verlangt (STA-act. 4.2.3.16.1/0422 f.). In seinem Antwortschreiben vom 3. April 2006 habe G. erklärt, nicht auf das Schreiben des Beschuldigten vom 28. März 2006 eingehen zu wollen (STA-act. 4.2.3.16.1/0425). Gestützt auf das auf der Rechnung «Rückbelastung der Neuauftrittskosten der D. Gruppe – Ihre Rechnung Nr. A05114 vom 26.04.2005»

ersichtliche Datum habe der Berufungskläger dieselbe am 30. Juni 2006 an die Privatklägerin 3 versendet. Mit Schreiben vom 11. Juli 2007, worin er die entsprechende Forderung der E. __ AG bestritten habe, habe G. __ die genannte Rechnung wiederum retourniert (STA-act. 4.2.3.16.1/0428). Betreffend die vierte Buchung «D. __ AG» in Höhe von Fr. 30'500.– finde sich in den Akten des Konkursamtes Za. __ wie auch in den beschlagnahmten Akten eine Rechnung der E. __ AG an die Privatklägerin 3 vom 20. Dezember 2006 mit dem Betreff «Kosten Filialzusammenführung Zc. __» (STA-act. B01 11.1.3/0107; 4.2.3.16.1/0430). Deren Bezeichnung und Inhalt lasse vermuten, dass es sich um dieselbe Forderung handelt, die der Berufungskläger und dessen Ehefrau bereits in einem Schreiben vom 22. Juli 2006 an Rechtsanwalt Zf. __, den damaligen Rechtsvertreter der Privatklägerin 3, geltend zu machen versucht hätten. Jedenfalls sei darin von Leistungen die Rede, die die E. __ AG im Zusammenhang mit «Niederlassungszusammenführungen» erbracht haben soll. Konkret hätten der Berufungskläger und seine Ehefrau

30 ■ 67

darin von Kosten für die Bürosuche, Evaluation und Verhandlungen, Planung, Einkauf des Büromobiliars, Vertragsabschlüsse, Koordination der Partner, Umzugsplanung und Umsetzung inkl. persönliche Umzugsleitung etc. gesprochen (STA-act. 4.2.3.16.1/0348 f.), was sich weitgehend mit den in der Rechnung vom 20. Dezember 2006 aufgelisteten Leistungspositionen decke (STA-act. 4.2.3.16.1/0430). Im Ergebnis hätten der Beschuldigte und seine Ehefrau im Schreiben vom 22. Juli 2006 einen Betrag von «weit über CHF 25'000.00» veranschlagt (STA-act. 4.2.3.16.1/0348 f.). In Bezug auf die Debitor-Position in Höhe von Fr. 15'000.– gegenüber J. __ sei in den Akten keine Rechnung zu finden (STA-act. 4.1.2.3.16.1/0022). Der Berufungskläger habe hierzu zunächst ausgesagt, er könne sich daran gar nicht erinnern (STA-act. 12.1/0268 dep. 41). Anlässlich der Hauptverhandlung habe er dann allerdings mit fester Überzeugung von Partnerschaftsbeiträgen gesprochen, welche geschuldet gewesen seien (vi-EP HV dep. 23-25). Dass sich der Berufungskläger anlässlich der Hauptverhandlung vom 20. Oktober 2021 plötzlich an den Rechtsgrund für eine im Jahr 2007 verbuchte Forderung erinnere, nachdem er in der Einvernahme vom 15. Juli 2020 noch angegeben habe, sich nicht daran erinnern zu können, erscheine zweifelhaft. Vielmehr müsse von einem angepassten Aussageverhalten ausgegangen werden, das in Kombination mit dem Inhalt der schriftlichen Auskunft von J. __ (STA-act. 8.26/0007) klar gegen den Bestand eben dieser Forderung spreche. Das Gericht geht diesbezüglich von einer inexistenten Forderung aus. Im Unterschied zur Forderung gegenüber J. __ fänden sich betreffend die Debitor-Positionen gegenüber «D. __ AG» immerhin Rechnungen in den Akten. Selbst diese Rechnungen liessen jedoch nicht über die Tatsache hinwegsehen, dass völlig unklar bleibe, auf welche Rechtsgrundlagen sich der Berufungskläger im Namen der E. __ AG hätte stützen können, um die angeblichen Forderungen (gerichtlich) durchzusetzen. Nur weil Rechnungen gestellt worden seien, bedeute dies noch lange nicht, dass die damit geltend gemachten Forderungen auch bestünden, zumal er für die geltend gemachten Forderungen keinerlei Belege vorzubringen vermöge. Abgesehen davon bestreite G. __ die beiden in Rechnung gestellten Forderungen. Die angeblichen Forderungen seien weder nachvollziehbar noch fänden sie eine Stütze in der Aktenlage. Im Ergebnis sei folglich davon auszugehen, dass die Forderung in Höhe von Fr. 19'920.30 betreffend die Rechnung «Rückbelastung der Neuauftrittskosten» (bestehend aus den Debitor-Positionen gegen die Privatklägerin 3 in Höhe von Fr. 10'507.15, in Höhe von Fr. 5'595.20 und in Höhe von Fr.

3'817.95) und die Forderung in Höhe von Fr. 30'500.00 betreffend die Rechnung «Kosten Filialzusammenführung» zumindest nicht durchsetzbar seien (E. 4.2.10 S. 23-25).

31 ■ 67

Basierend auf den vorstehenden Ausführungen liessen die gesamten Umstände, namentlich die massgeblichen Unterschiede zwischen den Zwischenbilanzen, der provisorischen Jahresrechnung und der definitiven Jahresrechnung, die klare Aussage des Berufungsklägers anlässlich der Konkurseinvernahme, die fehlenden Zahlungseingänge im Jahr 2007, die ungewöhnliche Art und Weise der Verbuchung der Debitor-Positionen, das Fehlen von schlüssigen Belegen, die Zeugenaussagen von G. __, die schriftliche Auskunft von J. __ sowie die wenig stichhaltigen Aussagen des Berufungsklägers vor dem Hintergrund der angespannten finanziellen Lage der E. __ AG den Schluss zu, dass die fünf vorliegend relevanten Debitoren-Positionen nach dem 4. April 2007 bilanziert wurden, obwohl sie nicht existiert hätten bzw. nicht durchsetzbar gewesen seien (E. 4.2.11 S. 25 f.). Die auf dem Jahresabschluss 2006 der E. __ AG ersichtliche Unterschrift stamme notabene vom Berufungskläger, wie dieser selbst anlässlich der Hauptverhandlung bestätigt habe (vi-EP HV dep. 17). Zusammenfassend könne somit in Übereinstimmung mit dem Anklagesachverhalt festgehalten werden, dass fünf inexistenten bzw. nicht durchsetzbaren Forderungen nach dem 4. April 2007 Eingang in den vom Berufungskläger unterzeichneten Jahresabschluss 2006 gefunden hätten (E. 4.2.12 S. 26).

E. 4.5.2

Der Berufungskläger führt aus, die bilanzierten Forderungen seien im Einzelnen existent und durchsetzbar gewesen: Es gehe in der Hauptsache um Forderungen gegen «D. __ AG», mit welchem die E. __ AG im Streit gelegen habe. Es lägen unstrittig zwei Rechnungen vor, wobei eine Rechnung drei Debitor-Positionen zusammenfasse. Die E. __ AG habe der Privatklägerin 3 am 27. Juli 2005 Fr. 19'920.30 für den «Neuauftritt der T. __ Gruppe» bezahlt (Rechnung vom 26. April 2005). Der Grund für die Kostenbeteiligung sei mit dem (zusicherungswidrigen) «Rausschmiss» der E. __ AG aus den repräsentativen Büroräumlichkeiten entfallen. Die E. __ AG habe bezugnehmend auf die Rechnung vom 26. April 2005 und zeitlich korrelierend mit dem «Rauswurf» am 30. Juni 2006 eine Rückbelastung der Neuauftrittskosten vorgenommen. Dasselbe gelte mutatis mutandis für die vierte Buchung «D. __ AG» in Höhe von Fr. 30'500.-. Hierzu liege ebenfalls eine Rechnung der E. __ AG an die Privatklägerin 3 vor. Die E. __ AG habe im Zusammenhang mit den Niederlassungszusammenführungen in der Erwartung ihre Geschäftstätigkeit in den repräsentativen Büroräumlichkeiten fortführen zu können zahlreiche Leistungen (Bürosuche, Evaluation und Verhandlungen, Planung, Einkauf Büromobiliar, Vertragsabschlüsse, Koordination der Partner, Umzugsplanung und Umsetzung inkl. persönliche

32 ■ 67

Umzugsbegleitung etc.) erbracht. Diese Aufwände hätten sich mit dem «Rausschmiss» aus den Räumlichkeiten, welchen die Privatklägerin 3 zu verantworten habe, als unnützlich erwiesen. Soweit andere Rechtssubjekte von den Leistungen der E. __ AG profitiert hätten, seien diese ungerechtfertigt bereichert gewesen, womit eine Rechtsgrundlage für die Forderung von Fr. 30'500.- bestanden habe. Bei der Debitor-Position von Fr. 15'000.- handle es sich um Partnerschaftsbeiträge, die J. __ der E. __ AG geschuldet habe. Zusammenfassend ergebe sich, dass die «Nullhypothese», wonach die bilanzierten strittigen

Forderungen berechtigt seien, nicht widerlegt sei. Die angeführten Indizien liessen weder einzeln noch in einer Gesamtbetrachtung den Schluss zu, dass fünf inexistenten bzw. nicht durchsetzbare Forderungen nach dem 4. April 2007 Eingang in den Jahresabschluss 2006 gefunden hätten.

E. 4.5.3

Vorab ist in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, in bestätigender Weise auf die vorinstanzliche Würdigung zu verweisen (vorne E. 4.5.1). Diese ist vollständig, schlüssig bzw. überzeugend; das Berufungsgericht kann dieser vollumfänglich folgen und beipflichten. Namentlich würdigte die Vorinstanz das Beweismaterial und die Einwände des Berufungsklägers umfassend, wohingegen sich dieser mit Berufung darauf beschränkt, abermals und ohne weitergehende Auseinandersetzung mit der Beweis- bzw. Aktenlage seine eigene Sachverhaltsversion zu schildern. Der Berufungskläger verkennt damit wiederum, dass das strafrechtliche Berufungsverfahren keine Wiederholung des erstinstanzlichen Erkenntnisverfahrens darstellt und das Berufungsgericht keine (zweite) Erstinstanz ist (Urteil des Bundesgerichts 7B_293/2022 vom 26. Januar 2024 E. 2.2.1 m.w.H.). Mit Blick auf die Einwände des Berufungsklägers erlauben sich ergänzende Hervorhebungen: Betreffend die Forderungen von Fr. 19'920.30 (verbucht als drei Debitoren «D. __ AG» in Höhe von Fr. 10'507.15, Fr. 5'595.20 und Fr. 3'817.95 [STA-act. 4.2.3.16.1/0235]) ist grundsätzlich richtig, dass eine korrespondierende Rechnung vom 30. Juni 2006 bei den Akten liegt. Darin wird als Rechnungsgrund eine «Rückbelastung der Neuauftrittskosten der D. __ Gruppe» bzw. «Ihre Rechnung Nr. A05114 vom 26.04.2005» genannt und auf «unsere Korrespondenz und schriftlichen Vereinbarungen mit G. __» verwiesen (STA-act. B01 11.1.3/0106). Indes macht eine Rechnung noch keine Forderung. Die in der Rückbelastungsfakturierung angesprochene Rechnung Nr. A05114 vom 26. April 2005 in der Höhe von Fr. 19'920.30 liegt vor; diese betrifft

33 ■ 67

Kosten für Druckmaterial, Arbeiten Neuauftritt (Weiterfakturierte Drittrechnungen) sowie Inse- rate (STA-act. 4.2.3.16.1/0419 f.). Dass diese am 27. Juli 2005 bezahlte Rechnung von der E. __ AG im Falle einer Kündigung der Mieträumlichkeiten in Zb. __ zurückgefordert werden könnte («Rückbelastung»), ergibt sich weder aus den genannten Rechnungen noch aus der späteren Korrespondenz zwischen der E. __ AG bzw. dem Berufungskläger und G. __ (STA- act. 4.2.3.16.1/0348 f.). Schriftliche Vereinbarungen mit G. __, auf welche sich der Berufungskläger bei der «Rückbelastung» gestützt haben will, liegen erst gar nicht vor. Es ist keine Rechtsgrundlage für die (Rück-) Forderung ersichtlich. Namentlich die vom Berufungskläger als «Rausschmiss» bezeichnete Beendigung des Mietvertrags per Ende Juni 2006 rechtfertigt – ohne weitergehende Vereinbarung – keine Rückabwicklung von nicht-mietvertraglichen Initialkosten. Zwar bezeichnete der Berufungskläger den «Rausschmiss» wiederholt als widerrechtlich, ohne dass aber je dargelegt würde (oder ersichtlich wäre), weshalb effektiv eine Widerrechtlichkeit (im Sinne von Art. 41 OR) anzunehmen wäre. Erstellt ist vielmehr (vorne E. 4.2.3 mit Verweis auf E. 4.2.1), dass die E. __ AG die Mietzinsen über mehrere Monate hinweg nicht mehr bezahlt hatte, womit die Privatklägerin 3 prima facie ohnehin zu deren Ex- mission aus den Geschäftsräumlichkeiten berechtigt gewesen wäre. Der Berufungskläger hatte die Räumlichkeiten mit der E. __ AG aber Ende Juni 2006 ohnehin geräumt (STA- act. 4.2.3.16.1/0348). Für einen angeblich widerrechtlichen «Rausschmiss» per Ende Juni 2006 bestehen aufgrund der Akten keine Anhaltspunkte. Unabhängig von der Frage der Zu-

lässigkeit des «Rausschmisses» fehlte es dem Berufungskläger jedenfalls an einer Grundlage, um die rund ein Jahr vorher bezahlte Neuauftrittskosten von Fr. 19'920.30 der Privatklägerin 3 zurückzubelasten und von einer durchsetzbaren, zu bilanzierenden Forderung auszugehen. Hinsichtlich des vierten Debtors «D. __ AG» Fr. 30'500.– (STA-act. 4.2.3.16.1/0235) verhält es sich ähnlich. Es existiert eine Rechnung vom 20. Dezember 2006 (STA-act. 4.2.3.16.1/0430), mit welcher die E. __ AG der Privatklägerin 3 Fr. 30'500.– für «Kosten Filialzusammenführung Zc. __», bestehend aus «Evaluation, Bürosuche, -Besichtigung, Verhandlung mit Vermietern und Zc. __ (Tagessatz CHF 1500 inkl. Fahrentschädigung)» (Fr. 13'500.–), «Büroplanung und Einrichtung, inkl. Einkauf Büromöbel auf Bürobörse» (Fr. 9'000.–), «Umzug (2 Umzüge zu CHF 3'000.00 analog Fakt. Zg. __)» (Fr. 6'000.–) und «Büromöbelumbau und Einrichtung I. __-strasse» (Fr. 2'000.–). Die E. __ AG betrieb in den Büroräumlichkeiten an der I. __-strasse ihr operatives Geschäft, eine Personalvermittlung (STA-act. 12.1/0159 dep. 9, 0262 dep. 9). All-fällige Aufwände des Berufungsklägers als Geschäftsführer der E. __ AG im Zusammenhang mit der Bürosuche und -einrichtung, wären demnach (auch) im Interesse der E. __ AG selbst erfolgt. Eine Grundlage für die Überbindung der Kosten an die Privatklägerin 3 ist unter diesen

34 ■ 67

Voraussetzungen nicht ersichtlich. Abgesehen von der nicht weiter fundierten Pauschalrechnung vom 20. Dezember 2006 finden sich in den Geschäftsbüchern und den Strafakten im Übrigen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass der Berufungskläger im Namen der E. __ AG Leistungen zugunsten Privatklägerin 3 erbracht hätte, welche von dieser zu entschädigen gewesen wären. Inwiefern die Privatklägerin 3 durch Leistungen der E. __ AG (bzw. durch Leistungen des Berufungsklägers als Geschäftsführer der E. __ AG) ungerechtfertigt bereichert gewesen sein soll, erschliesst sich demnach nicht. Mithin fehlte es dem Berufungskläger an einer Grundlage, der Privatklägerin 3 in der Höhe von Fr. 30'500.– Leistungen in Rechnung zu stellen und von einer durchsetzbaren, zu bilanzierenden Forderung auszugehen. Auch was den fünften Debitor «J. __» von Fr. 15'000.– (STA-act. 4.2.3.16.1/0235) betrifft, fehlt es an konkreten Angaben. Der Einwand, es handle sich um Partnerschaftsbeiträge, die J. __ der E. __ AG geschuldet habe, wird nicht weiter substantiiert. Aus den Akten ergibt sich nicht einmal, dass der angebliche Forderungsbetrag von Fr. 15'000.– dem mutmasslichen Schuldner J. __ je in Rechnung gestellt worden wäre. Neben den allgemeinen Indizien, welche schon dafür sprechen, dass die fünf vom Berufungskläger nachträglich eingebuchten Forderungen in der Gesamthöhe von Fr. 65'420.30 nicht existierten bzw. nicht durchsetzbare Forderungen waren (vorne E. 4.4.3 mit Verweis auf E. 4.4.1), verbleiben nach Gesagtem auch im Einzelnen unüberwindbare Zweifel an der Existenz bzw. Durchsetzbarkeit der fünf Debitoren. Vielmehr bleibt es bei der Darstellung gemäss dem Anklagesachverhalt, wonach der Berufungskläger nach dem 4. April 2007 rückwirkend per 31. Dezember 2006 fünf neue, inexistente bzw. nicht durchsetzbare Debitorenposten in der Gesamthöhe von Fr. 65'420.30 in die definitive Jahresrechnung 2006 einbuchte.

E. 4.6.1

Der Berufungskläger bestreitet sodann die subjektive Seite des Anklagevorwurfs: Betreffend den Vorwurf, er habe es unterlassen, Mietzinsschulden von total Fr. 33'490.80 als Verbindlichkeiten zu bilanzieren bzw. für deren Bilanzierung als Verbindlichkeiten zu sorgen, sei für die Frage, ob er eine (vorsätzliche) Urkundenfälschung begangen habe,

entscheidend, dass er dezidiert der Auffassung gewesen sei, die E. __ AG schulde der Privatklägerin 3 aufgrund der deutlich höheren (gegebenenfalls später zu substantiierenden) Gegenforderungen aus Vertragsverletzung und weiteren Pflichtverletzungen nichts. Somit sei es aus subjektiver Sicht verständlich gewesen (wenn auch buchhalterisch vielleicht nicht richtig), die «Mietzins-schulden» nicht als Verbindlichkeit oder Rückstellung in die Jahresrechnung 2006 der E. __ AG

35 ■ 67

aufzunehmen. Wenn er die in Rechnung gestellten Mietforderungen aus der festen Überzeugung heraus nicht bilanziert habe, dass Gegenforderungen in mindestens gleicher Höhe bestünden, könne ihm kein Vorsatz unterstellt werden. Wären Miet- und Gegenforderungen gleichermassen bilanziert worden, hätte sich die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft nicht anders präsentiert, womit ihm kein Vorsatz für die Erstellung einer im Ergebnis unwahren Jahresrechnung und erst recht keine Vorteilsabsicht nachgewiesen werden könne. Dem Vorwurf, nach dem 4. April 2007 diverse Buchungen vorgenommen zu haben, oder er habe diese vornehmen lassen, welche bilanzierte Forderungen der E. __ AG gegenüber Dritten dargestellt hätten, die in Tat und Wahrheit aber nicht existierten, eventualiter nicht durchsetzbar gewesen seien, hält der Berufungskläger ferner entgegen, ihm könne (subjektiv) kein Urkundenfälschungsvorsatz nachgewiesen werden. Er sei vom Bestand dieser Forderungen überzeugt gewesen und habe bereits im Jahr 2006 Einforderungshandlungen vorgenommen. Dass die Forderungen von G. __ bestritten worden seien, sei zu erwarten. Dies sage rein gar nichts über die Rechtmässigkeit der Forderungen aus. Es habe dem Berufungskläger sowohl am Vorsatz bezüglich Bilanzierung einer nicht durchsetzbaren Forderung als auch an einer irgendwie gearteten Vorteilsabsicht gefehlt.

E. 4.6.2

Die äusseren Umstände lassen hinsichtlich der subjektiven Sachumstände keinen anderen Schluss zu, als dass der Berufungskläger mit Wissen und Willen gehandelt hat: Beim Berufungskläger handelt es sich – gemäss eigenen Angaben – um einen erfahrenen Geschäftsmann mit langjähriger Erfahrung in verschiedensten Verwaltungsratsmandaten (STA-act. 12.1/0384) bzw. eidg. dipl. Kaufmann/Betriebswirt (EVP-BK dep. 1 S. 3) und Treuhänder (EVP-BK dep. 16-18 S. 4). Aus den Akten gehen Auszüge aus den von der Plattform «moneyhouse.ch» zur Verfügung gestellten Handelsregisterdaten hervor, denen per Abrufdatum vom 15. September 2008 insgesamt 31 Suchtreffer mit Bezug auf die Personalien des Berufungsklägers zu entnehmen sind (STA-act. B01 3.5/0008 f., 0010-0011). Er wusste deshalb, unter welchen Voraussetzungen Forderungen bilanziert werden dürfen. Hinsichtlich der zu Unrecht nicht bilanzierten Verbindlichkeiten von Fr. 33'490.80 (Mietaufwände) ist erstellt, dass diese infolge eines laufenden Mietverhältnisses der E. __ AG für Räumlichkeiten an der I. __-strasse in Z. __ geschuldet und zunächst auch bezahlt bzw. bilanziert worden sind. Ab August 2005 wurden die Zahlungen eingestellt und dieser Aufwand nicht mehr als Verbindlichkeit bilanziert, obwohl das Mietverhältnis der E. __ AG noch bis Ende Juni 2006 andauerte (vorne E. 4.2.1, 4.2.3). Ebenso ist bereits erstellt, dass es für diesen Zahlungs-

36 ■ 67

und Bilanzierungsstopp keine stichhaltigen Gründe gab, namentlich keine Verrechnung mit irgendwelchen unbestimmten Gegenforderungen infolge eines behaupteten «Rausschmis-

ses» erfolgt ist (vorne E. 4.3.1, 4.3.3). Betreffend die fünf Forderungen von total Fr. 65'420.30 ist aufgrund zahlreicher Indizien geklärt, dass es sich dabei um inexistenten bzw. nicht durchsetzbare Forderungen gehandelt hat, die vom Berufungskläger nach dem 4. April 2007 per 31. Dezember 2006 nachgebucht wurden (vorne E. 4.4.1, 4.4.3, 4.5.1, 4.5.3). Vorliegenden bestanden demnach keinerlei Anhaltspunkte für die Zulässigkeit der Nicht-Bilanzierung der Verbindlichkeiten von Fr. 33'490.80 bzw. der Bilanzierung der Forderungen von total Fr. 65'420.30, als der Berufungskläger die Buchhaltung der E. __ AG entsprechend führte und schlussendlich am 28. Mai 2007 eigenhändig die Jahresrechnung 2006 unterzeichnet hat. Ebenso war ihm bewusst, dass er hätte er Anhaltspunkte für allfällige Eigenforderungen der E. __ AG gegen Dritte bzw. für Gegenforderungen gegen Gläubiger der E. __ AG gehabt, diese wenigstens ansatzweise (sorgfältig) abzuklären und zu bestimmen gehabt hätte, bevor er diese gegebenenfalls hätte bilanzieren oder verrechnen können. Dies namentlich, da es um für das (finanzielle) Überleben der E. __ AG elementare Beträge ging. Solche Abklärungen sind in den Geschäftsbüchern – wie auch in den Strafakten – nicht dokumentiert. Diese gänzlich fehlende Dokumentation lässt die Einwände des Berufungsklägers, wonach er von der Richtigkeit der (Nicht-) Bilanzierung überzeugt gewesen sei, unbegründet erscheinen. Als erfahrener, mit den Grundsätzen der Buchführung und Rechnungslegung vertrauter langjähriger Treuhänder bzw. Multi-Verwaltungsrat und -Geschäftsführer war für den Berufungskläger klar, dass die Verbindlichkeiten von Fr. 33'490.80 zu bilanzieren resp. die nicht bestehende Forderungen von total Fr. 65'420.30 nicht zu bilanzieren gewesen sind, zumal er dazumal die Geschäfte der E. __ AG führte und deren Buchhaltung fortlaufend überblickte. Der Einwand, er sei davon nun einmal überzeugt bzw. der Bestand der Verbindlichkeiten sei noch ungeklärt gewesen, erweist sich als blosser (nachträglicher) Schutzbehauptung. Dementsprechend war dem Berufungskläger auch bewusst, dass durch die Nicht-Bilanzierung der Verbindlichkeit bzw. die Bilanzierung von fünf nicht bestehenden Forderungen die finanzielle Situation der E. __ AG in der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2006 nicht korrekt wiedergab, namentlich, dass die finanzielle Lage der E. __ AG massiv besser dargestellt wurde, als sie effektiv gewesen ist. Aufgrund der äusseren Umstände ist anzunehmen, dass er Dritte, welchen die Jahresrechnung vorgelegt würde, hierdurch über den wahren wirtschaftlichen Zustand der Gesellschaft täuschen wollte bzw. wusste, dass diese damit getäuscht würden. Schliesslich ist die finanzielle Lage der E. __ AG erst noch an der Generalversammlung vom 31. März 2006 von ihm selbst als bedenklich bezeichnet worden (STA-

37 ■ 67

act. 4.2.3.16.1/0321). Dabei hatte er den Willen, der E. __ AG bzw. sich selbst einen unrechtmässigen Vorteil zum Nachteil Dritter (insbesondere aktueller und zukünftiger Gläubiger) zu verschaffen, um durch die Kaschierung der effektiven finanziellen Situation (Überschuldung) nach der vorgespiegelten Sachlage keine sofortige Deponierung der Bilanz vornehmen zu müssen (oder eine solche Handlung durch die Revisionsstelle zu verhindern) und um trotz der Überschuldung der Gesellschaft bis zu deren Konkursöffnung weiterhin Aufwand zu deren Lasten generieren zu können. Diese Annahme liegt nahe, wenn die Zahlungen an den Berufungskläger im darauffolgenden Geschäftsjahr 2007, in welchem schlussendlich die Bilanz doch noch deponiert werden musste, betrachtet werden. Dieser bezahlte sich für Dienstleistungen und rückwirkende Geschäftsführungshonorare insgesamt Fr. 52'000.– aus (STA- act. 4.2.3.16.1/0327 f.; BO2

11.1.3/0188). Ferner vergütete er sich über die E. __ AG noch «Barspesen» von Fr. 22'833.50 und beglich private Kreditkarten- sowie Telefonabrechnungen in der Höhe von Fr. 24'020.40 resp. Fr. 3'237.40 (STA-act. 4.2.3.16.1/0396 f.). Weitere Zahlungen an die vom Berufungskläger beherrschte N. __ AG für Buchführungsaufwand kommen hinzu (Übersicht: STA-act. 4.2.3.16.1/0011 f.). Offenkundig hat sich die Falschbeurkundung und Verschleierung der finanziellen Lage der E. __ AG für den Berufungskläger noch bezahlt gemacht, indem damit der Konkurs vorläufig verhindert wurde. Die subjektive Seite des Anklagevorwurfs ist demnach ebenfalls erstellt.

5.

Entgegen den Rügen des Berufungsklägers ist der Anklagesachverhalt (vorne E. 4.1) demnach erstellt. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob sich der Berufungskläger dabei der Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) strafbar gemacht hat.

5.1

5.1.1 Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 251 Ziff. 1 StGB). Im Übrigen wird für die rechtlichen Grundlagen betreffend den Tatbestand von Art. 251 Ziff. 1 StGB vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen im Urteil SE 21 18 vom 19. November 2021 verwiesen

38 ■ 67

(dortige E. 6.1-6.4 S. 30-32 [Art. 82 Abs. 4 StPO]).

5.1.2 Die mehrfache Manipulation eines Datenbestandes führt zur Annahme von mehrfacher Urkundenfälschung, sofern keine Einheitstat vorliegt (MARKUS BOOG, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StGB, 4. A., 2019, N 220 zu Art. 251 StGB). Nicht mehrere, sondern eine Handlung im materiell-strafrechtlichen Sinne liegt unter anderem dann vor, wenn mehrere einzelne Ausführungsakte aufgrund einer natürlichen Betrachtungsweise als Einheit erscheinen (JÜRIG-BEAT ACKERMANN, in: BSK-StGB, a.a.O., N 24 zu Art. 49 StGB). Mit anderen Worten liegt eine sogenannte natürliche Handlungseinheit vor, wenn wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung mehrere Einzelhandlungen noch als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen erscheinen (BGE 131 IV 83 E. 2.4.5; ACKERMANN, a.a.O., N 45 zu Art. 49 StGB).

5.2

5.2.1 Der rechtlichen Beurteilung der Vorinstanz, insbesondere der Schlussfolgerung, wonach der Berufungskläger der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen ist, ist grundsätzlich vorbehaltlos beizupflichten. Es kann diesbezüglich auf die einschlägigen, vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urteil SE 21 18 vom 19. November 2021 E. 6.5-6.6 S. 32-39), zumal sich auch der Berufungskläger dazu nicht mehr weiter äussert. Dessen Einwänden zum fehlenden Vorsatz wurde bereits vorstehend im Rahmen der Sachverhaltswürdigung Rechnung getragen (vorne E. 4.6).

5.2.2 Es ist klarzustellen, dass die Staatsanwaltschaft dem Berufungskläger eine Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) in einfacher, nicht mehrfacher Tatbegehung vorwarf, was im Ergebnis auch die Vorinstanz erkannte (Urteil SE 21 18 vom 19. November 2021 Dispo-Ziff. 1 S. 74). Dem ist beizupflichten. Die einzelnen Handlungen (Nicht-Bilanzierung von Verbindlichkeiten; Bilanzierung von mehreren Forderungspositionen) erscheinen aufgrund ihres engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung als ein einheitliches zusammengehörendes Geschehen. Unzulässig wäre nach Gesagtem eine doppelte Berücksichtigung des Geschehens im Sinne einer mehrfachen Tatbegehung im Rahmen der Strafzumessung, was die Vorinstanz versehentlich getan hat («Urkundenfälschung durch

39 ■ 67

Unterlassen»: Urteil SE 21 18 vom 19. November 2021 E. 9.4 S. 57 f.; «Urkundenfälschung in aktiver Tatbegehung»: Urteil SE 21 18 vom 19. November 2021 E. 9.5 S. 58 f.). Nachdem die Strafe im Berufungsentscheid ohnehin neu festzusetzen ist (hinten E. 9 ff.), hat es mit dieser Klarstellung sein Bewenden.

E. 6

November 2023 zur Kenntnisnahme zugestellt worden. Wie im mündlichen Verfahren die Regel, hätte der Verteidiger im Rahmen seiner Parteivorträge (Art. 405 i.V.m. Art. 346 StPO) an der Berufungsverhandlung vom 25. Januar 2024 zur Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft vom 3. November 2023 Stellung nehmen können. Dass das Berufungsgericht zunächst ein schriftliches Verfahren anordnete und erst nach Eingang der schriftlichen Begründungen auf das mündliche Verfahren zurückwechselte, war für den Berufungskläger denn auch nicht nachteilig. Im Gegenteil waren ihm in dieser Konstellation die Argumente der Staatsanwaltschaft bereits vor der Berufungsverhandlung bekannt. Damit hat er seine mündliche Stellungnahme vorgängig vorbereiten können und musste nicht ad hoc Stellung nehmen. Eine Gehörverletzung fällt ausser Betracht.

12 ■ 67

Zuletzt bleibt aber ohnehin unklar, was der Berufungskläger mit seinem Einwand und Antrag auf Ansetzung einer Frist für eine schriftliche Anschlussberufungsantwort bezweckte: Dessen Verteidiger führte im Rahmen der mündlichen Berufungsverhandlung aus, der Berufungskläger sei freizusprechen. Ausführungen zur Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft, welche sich einzig auf die Strafzumessung beziehen, würden sich deshalb erübrigen (VHP-BV S. 7).

E. 6.1

Die Staatsanwaltschaft warf dem Berufungskläger im als Anklage überwiesenen Strafbefehl vom 28. April 2021 (STA-act. 21.1/0001 ff.) eine Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB vor, wobei sie von folgendem Anklagesachverhalt ausging: Spätestens per Bilanzstichtag des 31. Dezember 2006 sei die E. AG überschuldet gewesen, was der Berufungskläger bereits zu diesem Zeitpunkt, eventualiter spätestens am 4. April 2007 gewusst bzw. ernsthaft damit gerechnet habe. Trotzdem habe er keine Sanierungsmassnahmen ergriffen und habe auch nicht innert der gesellschaftsrechtlich vorgeschriebenen Frist die Bilanz deponiert. Stattdessen habe er mit der Benachrichtigung des Konkursgerichts bis am 25. Oktober 2007 zugewartet. Durch diese Unterlassung habe der Berufungskläger seine Pflichten gemäss Art. 725 Abs. 2 OR grob verletzt, was einer

argen Nachlässigkeit in der Berufsausübung entspreche. Diese arge Nachlässigkeit habe eine Verschleppung des Konkurses bewirkt, was aufgrund laufender Ausgaben und weiterer Verbindlichkeiten zu einer Verschlimmerung der Vermögenslage der E. __ AG geführt habe. Im Konkurs der E. __ AG habe den kollozierten Forderungen der Gläubiger im Gesamtbetrag von Fr. 169'736.25 Aktiven im marginalen Betrag von Fr. 76.28 gegenübergestanden. Sowohl am 31. Dezember 2006 als auch am 4. April 2007 sei die Überschuldung der Gesellschaft noch bedeutend geringer gewesen: Per 31. Dezember 2006 hätten dem effektiven Fremdkapital von rund Fr. 279'000.– noch werthaltige Aktiven von rund Fr. 228'000.– gegenübergestanden; per 4. April 2007 hätten dem Fremdkapital von höchstens rund Fr. 280'000.– noch werthaltige Aktiven von rund Fr. 110'000.– gegenübergestanden. Der Berufungskläger, der über die von einem Verwaltungsrat geforderten Sach- und Rechtskenntnisse verfügt habe, habe um die Überschuldungssituation der Gesellschaft gewusst und sei sich bewusst gewesen bzw. habe zumindest in Kauf genommen, dass er durch seine Untätigkeit bzw. sein Zuwarten mit der Bilanzdeponierung seine Pflichten als Verwaltungsrat verletzen, dadurch die Überschuldung der Gesellschaft verschlimmern sowie deren Gläubiger schädigen würde. Eventualiter hätte ihm bei pflichtgemässer Vorsicht ohne Weiteres auffallen müssen, dass er durch die Unterlassung der rechtzeitigen Deponierung der Bilanz seinen vorstehend umschriebenen gesellschaftsrechtlichen Pflichten als Verwaltungsrat nicht nachkomme und sich die Vermögenslage dadurch weiter verschlimmere.

40 ■ 67

Die Vorinstanz erachtete den Anklagesachverhalt als erstellt.

E. 6.2.1

Die Vorinstanz erwog mit Urteil SE 21 18 vom 19. November 2021, der Sachverhalt hinsichtlich der dem Berufungskläger zur Last gelegten Misswirtschaft könne insoweit als erstellt betrachtet werden, als die E. __ AG bereits per Bilanzstichtag am 31. Dezember 2006 überschuldet gewesen sei. Diesbezüglich könne auf die Erwägungen zum Anklagesachverhalt hinsichtlich der Urkundenfälschung verwiesen werden. Danach seien in der definitiven Jahresrechnung 2006 vom 29. Mai 2007 Forderungen in Höhe von insgesamt Fr. 65'420.30 zu Unrecht bilanziert und Schulden in Höhe von Fr. 33'490.80 zu Unrecht nicht bilanziert worden, sodass in der Bilanz die Aktiven um Fr. 65'420.30 überbewertet und die Passiven um Fr. 33'490.80 unterbewertet bzw. in der Erfolgsrechnung die Lieferungen und Leistungen um Fr. 65'420.30 überbewertet und der sonstige Betriebsaufwand um Fr. 33'490.80 unterbewertet worden sei. Richtigerweise hätte eine Überschuldung von rund Fr. 60'000.– per 31. Dezember 2006 vorgelegen (E. 5.1 S. 26 f.).

E. 6.2.2

Der Berufungskläger wendet ein, dass, nach dem zum Anklagesachverhalt hinsichtlich der Urkundenfälschung bzw. zur falschen Bilanzierung Gesagten auch der Vorwurf der Misswirtschaft entfalle. Eine Überschuldung der E. __ AG habe per 31. Dezember 2006 nur aufgrund der (angeblich) unrichtigen Bilanzierung bestanden.

E. 6.2.3

Es hat sich gezeigt, dass sich der Anklagevorwurf hinsichtlich der Urkundenfälschung als zutreffend erwiesen hat (vorne E. 4). Es ist somit erstellt, dass die E. __ AG per 31. Dezember 2006 überschuldet gewesen ist.

E. 6.3.1

Ferner nahm die Vorinstanz mit Urteil SE 21 18 vom 19. November 2021 unter anderem an, zum Übergang vom Geschäftsjahr 2005 auf das Geschäftsjahr 2006 der E.__ AG finde sich im Protokoll zur zweiten ordentlichen Generalversammlung 2005 der rückwirkende Beschluss, den Jahresverlust des Geschäftsjahres 2005 auf das neue Geschäftsjahr 2006 zu übertragen

41 ■ 67

(STA-act. 4.2.3.16.1/0327). Am 31. März 2006 habe die ordentliche Generalversammlung des Jahres 2004 stattgefunden. Sowohl der Berufungskläger als auch dessen Ehefrau hätten dieser Versammlung als Mitglieder des Verwaltungsrats beigewohnt. Dem entsprechenden Protokoll lasse sich entnehmen, dass der Verwaltungsrat mit der Geschäftsentwicklung 2005 nicht zufrieden gewesen sei. Ausserdem gehe aus dem Protokoll Folgendes hervor: «Der Wirtschaftlich-Berechtigte nimmt von der bedenklichen Finanzsituation Kenntnis und wird anhalten die notwendigen Mittel, insbesondere das nicht einbezahlte Kapital einzuzahlen» (STA-act. 4.2.3.16.1/0321). Vor diesem Hintergrund habe am 9. Juni 2006 eine Verwaltungsratssitzung stattgefunden, anlässlich welcher im Rahmen einer Statutenänderung die Vollübertragung des Aktienkapitals der Gesellschaft beschlossen worden sei. An der Beurkundung seien der Berufungskläger und seine Ehefrau anwesend gewesen (STA-act. 4.2.3.16.1/0342 ff.). Den Beweggrund für diesen Beschluss betreffend die Vollübertragung sei dem Protokoll der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 2006, welche am 6. Juli 2007 stattgefunden habe, zu entnehmen. Darin werde unter anderem festgehalten: «Aufgrund der Liquiditätsschwierigkeiten und der Überschuldung der Gesellschaft [...] wurde die Vollübertragung umgehend durch den Aktionär [Berufungskläger] im Jahre 2006 vorgenommen» (STA-act. 4.2.3.16.1/0334 f. [E. 5.2 S. 27]). Mit Bezug auf den Jahresabschluss 2006 habe der Berufungskläger an der Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 15. September 2011 deutlich gemacht, dass er immer klare Übersicht über die Buchhaltung gehabt habe (STA-act. 12.1/0168 dep. 61) und dass diese ordnungsgemäss geführt worden sei (STA-act. 12.1/0158 dep. 5). Anlässlich der Hauptverhandlung habe er seine Aussage hinsichtlich der klaren Übersicht bestätigt (vi-EP HV dep. 15). Mit einer Zahlung der E.__ AG in Höhe von Fr. 12'000.– mit dem Vermerk «Dienstleistungen» konfrontiert, die an den Berufungskläger ausbezahlt worden sei, habe Letzterer gegenüber der Staatsanwaltschaft erklärt, diese sei für sich und seine Frau bestimmt gewesen, weil sie die Buchhaltung und Administration für die E.__ AG erledigt hätten (STA-act. 12.1/0161 dep. 20). Mit Bezug auf die Vergütung der Buchhaltungsarbeiten habe er allerdings auch ausgeführt, seine Ehefrau habe die laufenden Buchungen der E.__ AG vorgenommen und diese Buchhaltungsarbeiten im Namen der K.__ GmbH in Rechnung gestellt (STA-act. 12.1/0162 dep. 32). Den Akten lassen sich denn auch Zahlungen an die K.__ GmbH für «Buchhaltungskosten» entnehmen (STA-act. 4.2.3.16.1/0374 ff.). Parallel zu den Buchhaltungsarbeiten seiner Ehefrau habe ausserdem die U.__ Treuhand die Abschlussarbeiten sowie die Revision erledigt (STA-act. 12.1/0162 dep. 32). Schliesslich habe der Berufungskläger auch ausgesagt, die E.__ AG habe die Buchhaltung und Monatsabschlüsse selbst gemacht (STA-act. 12.1/0262

42 ■ 67

dep. 12). Abgesehen davon seien auf der EDV-Anlage der Büroräumlichkeiten des Beschuldigten Excel-Files gefunden, deren Autoren «__» und «__» lauten würden und zwischen dem 19. Februar 2007 und 21. Februar 2007 zuletzt gespeichert worden seien. Mit diesem Fund konfrontiert, habe der Berufungskläger geltend gemacht, es handle sich um die Kreditoren-Liste, Debitoren-Liste sowie die Abgrenzungsliste (STA-act. 12.1/0270 dep. 55 [E. 5.3 S. 27 f.]). Die beim Konkursamt Za.__ abgegebene «provisorische» Jahresrechnung mit Druckdatum 4. April 2007 weise nicht nur einen Kapitalverlust, sondern auch eine Überschuldung im Umfang von Fr. 37'272.07 aus (STA-act. B01 11.1.3/0117-0123). Beim Konkursamt Za.__ seien ausserdem zahlreiche (weitere) Bilanzen eingereicht worden. Teilweise handle es sich dabei um verschiedene Versionen von Eröffnungsbilanzen per 1. Januar 2007; andererseits um stichtagsbezogene Bilanzen bzw. Entwürfe. Auffällig sei, dass das Fremdkapital umso geringer ausgewiesen sei, je später die Zwischenbilanzen bzw. Entwürfe mutmasslich erstellt worden seien. So seien der Zwischenbilanz per 31. Mai 2007 mit Druckdatum vom 11. Juni 2007 Kreditoren von Fr. -6'306.80 und transitorische Passiven von Fr. 37'363.20 zu entnehmen (STA-act. B01 11.1.3/0008-0012, B01 11.1.3/0017-0025). In der Zwischenbilanz per 31. Mai 2007 mit Druckdatum 15. Juni 2007 würden sowohl die Kreditoren als auch die transitorischen Passiven jeweils mit Fr. 0.– beziffert (STA-act. B01 11.1.3/0037/0044). In einer Zwischenbilanz mit unbekanntem Stichtag und Druckdatum 18. Juli 2007 werde darüber hinaus auch sämtliches übriges kurzfristiges Fremdkapital mit Null oder sogar negativen Werten ausgewiesen (STA-act. B01 11.1.3/0046-0051). Nebst den vorerwähnten – dem Konkursamt Za.__ abgegebenen – Dokumenten gehe aus den Akten, wie bereits einlässlich dargelegt, auch eine «definitive» Jahresrechnung 2006 hervor, die vom Berufungskläger unterzeichnet worden und mit 29. Mai 2007 datiert sei (STA-act. 4.2.3.16.1/0215-0224). Gemäss dieser Jahresrechnung weise die E.__ AG zwar einen qualifizierten Kapitalverlust aus (Eigenkapital von Fr. 39'738.63; Aktienkapital plus Reserven von Fr. 100'500.–) auf, sei aber nicht überschuldet (STA-act. 4.2.3.16.1/0218 [E. 5.4 S. 28 f.]). Diese objektiven Beweise würden keine Zweifel daran lassen, dass dem Berufungskläger in Kenntnis der wirtschaftlichen Situation der E.__ AG und in Kenntnis derer Buchhaltungsgrößen die Überschuldung der E.__ AG per 31. Dezember 2006 bewusst gewesen sei. Einziger Anhaltspunkt in zeitlicher Hinsicht bilde die am 4. April 2007 erstellte «provisorische» Jahresrechnung 2006, die eine Überschuldung klar und deutlich aufzeige. Der Anklagesachverhalt sei insofern zu bestätigen, als dem Berufungskläger per 4. April 2007 bekannt gewesen sei, dass die E.__ AG per 31. Dezember 2006 überschuldet gewesen sei (E. 5.5 S. 29).

43 ■ 67

Am 22. November 2007 sei über die E.__ AG der Konkurs eröffnet worden (STA-act. 11.1.13/0003), nachdem der Berufungskläger am 25. Oktober 2007 das Konkursgericht benachrichtigt habe (STA-act. 11.1.3/0003). Der Konkurs sei nicht als Folge einer Bilanzdeponierung (Überschuldungsanzeige) eröffnet worden, sondern aufgrund einer Insolvenzerklärung (Art. 191 SchKG [E. 5.6 S. 29]). Nach dem Gesagten sei der angeklagte Sachverhalt hinsichtlich des strafrechtlichen Vorwurfs der Misswirtschaft jedenfalls in der Variante, wonach der Berufungskläger spätestens am 4. April 2007 Kenntnis von der Überschuldung gehabt habe, als erstellt anzusehen (E. 5.7 S. 29).

E. 6.3.2

Der Berufungskläger wendet ein, ihm könne nicht nachgewiesen werden, ihm sei per 4. April 2007 bekannt gewesen, dass die E.___ AG per 31. Dezember 2006 überschuldet gewesen sei, wenn er die fraglichen Mietforderungen für nicht berechtigt gehalten habe und von existierenden Debitorenpositionen im Umfang von Fr. 65'420.30 ausgegangen sei. Ihm könne entsprechend nicht vorgeworfen werden, keine Sanierungsmassnahmen ergriffen und die Benachrichtigung des Konkursgerichts erst am 25. Oktober 2007 vorgenommen zu haben.

E. 6.3.3

Wie im Zusammenhang mit dem Anklagevorwurf der Urkundenfälschung ausgeführt (vorne E. 4, insb. E. 4.6.2), wusste der Berufungskläger, dass die Mietverbindlichkeit in der Höhe von Fr. 33'490.80 zu verbuchen und die fünf inexistenten bzw. nicht durchsetzbaren Forderungen von Fr. 65'420.30 nicht zu verbuchen gewesen wären. Mithin hat er die Jahresrechnung 2006 wissen- und willentlich falsch dargestellt. Mit Blick auf seinen beruflichen und fachlichen Hintergrund (s. vorne E. 4.6.2) sowie den Umstand, dass er durchwegs eine klare Übersicht über die Buchhaltung der E.___ AG gehabt hat (STA-act. 12.1/0168 dep. 61; vi-EP HV dep. 15), ist ihm bewusst gewesen, dass die E.___ AG per 31. Dezember 2006 spätestens am 4. April 2007 überschuldet gewesen ist und er umgehend die Bilanz deponieren bzw. Sanierungsmassnahmen hätte ergreifen müssen, wenn er denn die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt hätte. Ergänzend kann in bestätigender Weise in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO auf die einschlägige vorinstanzliche Würdigung (s. vorne E. 6.2.1) verwiesen werden. Diese ist vollständig, schlüssig bzw. überzeugend; das Berufungsgericht kann dieser vollumfänglich folgen und beipflichten.

44 ■ 67

Von genanntem Einwand abgesehen, stellt der Berufungskläger hier im Übrigen nicht in Abrede, dass er keine Sanierungsmassnahmen ergriffen und die Benachrichtigung des Konkursgerichts erst am 25. Oktober 2007 vorgenommen hat (STA-act. 11.1.3/0003), was in grober Verletzung von Art. 725 Abs. 2 OR und arger Nachlässigkeit in der Berufsausübung eine Verschleppung des Konkurses bewirkte und Gläubiger schädigte, indem sich die Vermögenslage der E.___ AG aufgrund laufender Ausgaben und weiterer Verbindlichkeiten bis zur verspäteten Benachrichtigung weiter verschlechterte. Genannte, nicht in Frage gestellte Umstände lassen sich ferner anhand der Buchhaltungs- (s. insb. STA-act. 4.2.3.16.1/0010 ff., 0215 ff., 0327 f., 0396 f., BO2 11.1.3/0188) bzw. Konkursunterlagen (s. insb. STA-act. 11.1.3/0019 ff. [Kollokationsplan]) bestätigen, aus denen nach dem 4. April 2007 ein namhafter Abfluss von Liquidität bzw. eine Verschlechterung der Vermögenslage erkennbar ist. Der Anklagesachverhalt ist auch diesbezüglich erstellt.

E. 7

Entgegen den Rügen des Berufungsklägers ist der Anklagesachverhalt demnach erstellt. In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob sich der Berufungskläger dabei der Misswirtschaft (Art. 165 Ziff. 1 StGB) strafbar gemacht hat.

E. 7.1

Der Schuldner, der in anderer Weise als nach Artikel 164, durch Misswirtschaft, namentlich durch ungenügende Kapitalausstattung, unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spekulationen, leichtsinniges Gewähren oder Benützen von Kredit, Verschleudern von

Vermögenswerten oder arge Nachlässigkeit in der Berufsausübung oder Vermögensverwaltung, seine Überschuldung herbeiführt oder verschlimmert, seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert, wird, wenn über ihn der Konkurs eröffnet oder gegen ihn ein Verlustschein ausgestellt worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art. 165 Ziff. 1 StGB). Im Übrigen wird für die rechtlichen Grundlagen betreffend den Tatbestand von Art. 165 Ziff. 1 StGB vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen im Urteil SE 21 18 vom 19. November 2021 verwiesen (dortige E. 7.1-7.3, 7.12, 7.14, 7.16, 7.18-7.19 S. 40-51 [Art. 82 Abs. 4 StPO]).

45 ■ 67

E. 7.2

Der rechtlichen Beurteilung der Vorinstanz, insbesondere der Schlussfolgerung, wonach der Berufungskläger der Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 Ziff. 1 StGB schuldig zu sprechen ist, ist vorbehaltlos beizupflichten. Es kann diesbezüglich auf die einschlägigen, vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urteil SE 21 18 vom 19. November 2021 E. 7.3, 7.6-7.11, 7.13, 7.15, 7.17-7.18, 7.22-7.26 S. 41-55), zumal sich auch der Berufungskläger dazu nicht mehr weiter äussert. Dessen Einwänden zum fehlenden Vorsatz wurde bereits vorstehend im Rahmen der Sachverhaltswürdigung (s. vorne E. 6.3.3) Rechnung getragen.

E. 8

Zusammenfassend hat sich der Berufungskläger der Urkundenfälschung nach Art. 251 Ziff. 1 StGB sowie der Misswirtschaft nach Art. 165 Ziff. 1 StGB strafbar gemacht. Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich.

E. 9.1

Hat der Täter ein Verbrechen oder Vergehen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so ist dieses Gesetz anzuwenden, wenn es für ihn das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Ob das neue oder das alte Recht das mildere ist, bestimmt sich anhand der konkreten Methode. D.h. es ist eine umfassende Beurteilung des Sachverhalts nach altem und neuem Recht vorzunehmen. Es kommt darauf an, nach welchem der beiden Rechte der Täter für die gerade zu beurteilende Tat besser wegkommt (STEFAN TRECHSEL/HANS VEST, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Praxiskommentar Schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. A., 2021, N 11 zu Art. 2 StGB). Anknüpfungspunkt ist das Täterverhalten und nicht der Erfolgseintritt (TRECHSEL/VEST, a.a.O., N 4 zu Art. 2 StGB). Steht einmal fest, dass die Strafbarkeit des fraglichen Verhaltens unter neuem Recht fortbesteht, sind die gesetzlichen Strafrahmen bzw. Sanktionen zu vergleichen. In der Rangordnung, die sich aus der Abstufung der Strafarten und der Strafvollzugsmodalitäten ergibt, liegt eine Bewertung des Gesetzgebers, die dem Vergleich zwischen altem und neuem Recht als verbindlicher Massstab zu Grunde zu legen ist. Auszugehen ist daher von einer eigentlichen Kaskadenanknüpfung: 1. Die Sanktionen (Hauptstrafen) sind nach der Qualität der Strafart zu vergleichen. 2. Bei gleicher Strafart entscheidet sich der Vergleich aufgrund der Strafvollzugsmodalität. 3. Bei gleicher Strafart und Strafvollzugsmodalität kommt es auf das Strafmass an. 4. Bei Gleichheit der Hauptstrafe sind allfällige Nebenstrafen zu berücksichtigen (BGE 147 IV 471 E. 4). Die mit

46 ■ 67

der Revision des Sanktionenrechts vom 19. Juni 2015 (in Kraft seit 1. Januar 2018) eingeführte Reduktion der Höchstdauer der Geldstrafe von 360 auf maximal 180 Tagessätze stellt eine Gesetzesverschärfung dar (TRECHSEL/VEST, a.a.O., N 11 zu Art. 2 StGB), weil der Anwendungsbereich der Geldstrafe ausgeweitet wird, die als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer wiegt als ein Eingriff in die persönliche Freiheit mittels Freiheitsstrafe (BGE 137 IV 249 E. 3.1).

E. 9.2

Die dem Berufungskläger zur Last gelegten Tathandlungen ereigneten sich allesamt im Verlaufe des Jahres 2007. Demnach ist zu prüfen, ob das neue oder alte Recht, das heisst das Schweizerische Strafgesetzbuch mit Stand am 19. Dezember 2006 (nachfolgend: aStGB), für den Berufungskläger milder ist, zumal das fragliche Verhalten sowohl unter altem (Art. 165 Ziff. 1, Art. 251 Ziff. 1 aStGB) als auch neuem Recht (Art. 165 Ziff. 1, Art. 251 Ziff. 1 StGB) strafbar war bzw. ist.

E. 10.1.1

Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe mindestens drei und höchstens 180 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters (Art. 34 Abs. 1 StGB). Die Mindestdauer der Freiheitsstrafe beträgt drei Tage; vorbehalten bleibt eine kürzere Freiheitsstrafe anstelle einer nicht bezahlten Geldstrafe (Art. 36) oder Busse (Art. 106). Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe beträgt 20 Jahre. Wo es das Gesetz ausdrücklich bestimmt, dauert die Freiheitsstrafe lebenslänglich (Art. 40 Abs. 1 und 2 StGB).

E. 10.1.2

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 1 und 2 StGB). Stehen alternative Strafarten zur Verfügung, umfasst die Strafzumessung auch die Wahl der (angemessenen) Strafart (HANS WIPRÄCHTIGER/STEFAN KELLER, in: BSK-StGB, a.a.O., N 28

47 ■ 67

zu Art. 47 StGB). Das Gericht kann statt auf eine Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen, wenn: a. eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten; oder b. eine Geldstrafe voraussichtlich nicht vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 StGB). Nach dem Verhältnismässigkeitsprinzip soll bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift. Die Geldstrafe hat daher bei Sanktionen bis 180 Tagessätzen weiterhin den Vorrang (STEFAN TRECHSEL/STEFAN KELLER, in: Trechsel/Pieth, a.a.O., N 1 zu Art. 41 StGB). Der Richter bestimmt bei der Aussprechung einer Strafe zuerst die Art der Strafe und setzt danach das Strafmass fest. Bei der Wahl der Strafart trägt er neben dem Verschulden des Täters, der Angemessenheit der Strafe, ihren Auswirkungen auf den Täter und auf seine soziale Situation sowie ihrer Wirksamkeit

unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung (BGE 147 IV 241 E. 3). Nach geltendem Recht überschneiden sich Geldstrafe und Freiheitsstrafe aber lediglich im Sanktionsbereich von drei Tagen bis sechs Monaten (Urteil des Bundesgerichts 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.7). Der Umstand, dass dem Gericht die Geldstrafe gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB bloss im Sanktionsbereich von drei Tagen bis sechs Monaten, nicht aber bei über längeren Strafen zur Verfügung steht, bedingt, dass es sich – mindestens vorfrageweise – mit dem Strafmass befasst, bevor es die Strafart abschliessen festlegen kann. Erst wenn feststeht, dass im konkreten Fall sowohl die Freiheits- wie auch die Geldstrafe in Frage kommen, kann die mit BGE 147 IV 241 E. 3 erläuterte Prämisse «Strafart vor Strafmass» in dieser Absolutheit verstanden bzw. angewendet werden (s. auch: GIAN EGE/MARTIN SEELMANN, Die (un-)gefestigte Rechtsprechung zur Wahl der Strafart, in: AJP/PJA 4/2022, S. 346). Im Übrigen beurteilte es das Bundesgericht bei anderer Gelegenheit auch schon als zulässig, dass zunächst das Strafmass anhand von Strafeinheiten festgesetzt und erst in einem zweiten Schritt die Art der Strafe bestimmt wird (s. Urteil des Bundesgerichts 6B_918/2020 vom 19. Januar 2021 E. 6.2). Dies zumal aus keiner der einschlägigen Bestimmungen, namentlich Art. 41, 47 und 50 StGB, Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, weshalb die Strafart in jedem Fall vor dem Strafmass zu bestimmen wäre.

E. 10.1.3

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart

48 ■ 67

gebunden (Art. 49 Abs. 1 StGB). Bei der Gesamtstrafenbildung ist vorab der Strafraumen der schwersten Straftat zu bestimmen, die die Einsatzstrafe bildet. Der Strafraumen für die schwerste Straftat ist anhand der abstrakten Strafandrohung und nicht der konkret höchsten (verwirkten) Strafe zu bestimmen. Die Einsatzstrafe ist innerhalb ihres ordentlichen Strafraumens festzusetzen und anschliessend unter Einbezug gleichartiger Strafen der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.1; ACKERMANN, a.a.O., N 113 ff. zu Art. 49 StGB).

E. 10.2

Vorliegend hat sich der Berufungskläger der Misswirtschaft (Art. 165 Ziff. 1 StGB) sowie der Urkundenfälschung (Art. 251 Ziff. 1 StGB) strafbar gemacht. Beide Delikte sehen als abstrakte Strafandrohung eine Freiheitsstrafe bis fünf Jahre oder Geldstrafe vor. Konkret ist mindestens bei der Misswirtschaft von einem erheblichen Verschulden des Berufungsklägers auszugehen. Diesem wäre eine Geldstrafe von 180 oder weniger Tagessätzen nicht angemessen (nachfolgende E. 11.3), weshalb für dieses Delikt nach dem neuen Recht auf eine (bedingte) Freiheitsstrafe zu erkennen wäre. Vorliegend erweist sich deshalb das alte Recht als das mildere, weil mit diesem – wie sich zeigen wird – das Verschulden des Berufungsklägers aufgrund des breiteren Anwendungsbereichs der weniger eingriffsintensiven Sanktion mit einer Geldstrafe angemessen abgegolten werden kann. Somit kommt das alte Recht zur Anwendung.

E. 11.1.1

Bestimmt es das Gesetz nicht anders, so beträgt die Geldstrafe höchstens 360 Tagessätze. Das Gericht bestimmt deren Zahl nach dem Verschulden des Täters. Ein Tagessatz beträgt höchstens 3'000 Franken. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 1 und 2 aStGB). Ausgangspunkt ist das Nettoeinkommen des Täters, relativiert durch die übrigen wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse, soweit sie finanzielle Auswirkungen haben (ausführlich: ANNETTE DOLGE, in: BSK- StGB, a.a.O., N 45 ff. zu Art. 34 StGB). Bei vermögenden Tätern mit vergleichsweise niedrigem Einkommen kann dieses als Korrektiv erhöhend berücksichtigt werden (ausführlich: DOLGE, a.a.O., N 62 ff. zu Art. 34 StGB), insoweit dessen Ertrag nicht bereits beim Einkommen

49 ■ 67

berücksichtigt werden (TRECHSEL/KELLER, a.a.O., N 14 zu Art. 34 StGB unter Hinweis auf BGE 134 IV 60 E. 6.2).

E. 11.1.2

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 aStGB). Abs. 1 betrifft die sogenannten Täterkomponenten, welche sich wiederum in objektive und subjektive unterteilen lassen (STEFAN TRECHSEL/MARTIN SEELMANN, in: Trechsel/Pieth, a.a.O., N 2 zu Art. 47 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 aStGB). Abs. 2 betrifft mit anderen Worten die sogenannten Tatkomponenten (TRECHSEL/SEELMANN, a.a.O., N 2 zu Art. 47 StGB). Ausgehend von der objektiven Tatschwere hat der Richter dieses Verschulden zu bewerten. Er hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (BGE 136 IV 55 E. 5.5). Bei der Würdigung des Verschuldens hat sich der Strafrichter einerseits an die gesetzlichen Vorgaben zu halten. Andererseits steht ihm bei der Gewichtung der einzelnen Strafzumessungskomponenten innerhalb des jeweiligen Strafrahmens ein erheblicher Ermessensspielraum zu (BGE 129 IV 6 E. 6.1). Ergänzend kann auf das zum neuen Recht Gesagte verwiesen werden (vorne E. 10.1.2).

Ausgangspunkt der Strafzumessung ist der ordentlichen Strafrahmen des (schwersten) in Frage stehenden Delikts, innerhalb dessen die Strafe grundsätzlich festzulegen ist (BGE 136 IV 55 E. 5.8; ausführlich: WIPRÄCHTIGER/KELLER, a.a.O., N 19 ff. zu Art. 47 StGB). Die Strafzumessung soll zu einer verhältnismässigen Strafe führen (TRECHSEL/SEELMANN, a.a.O., N 6 zu Art. 47 StGB).

E. 11.1.3

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der

Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 aStGB).

50 ■ 67

Die Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 aStGB erfolgt in fünf Denkschritten: Erstens ist nach der konkreten Methode zu bestimmen, ob für die in Frage stehenden Straftaten mehrere gleichartige Straftaten ausgesprochen würden bzw. verwirkt sind. Zweitens ist mittels der abstrakten Methode der Strafrahmen für die schwerste Straftat innerhalb der Gruppe von Straftaten, die mit der gleichartigen Straftat sanktioniert werden sollen, zu bestimmen. Drittens ist die konkrete Einsatzstrafe für diese schwerste Straftat innerhalb dieses Strafrahmens unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände festzusetzen. Viertens ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten zur Gesamtstrafe, ebenfalls unter Einbezug aller strafferhöhenden und strafmindernden Umstände, zu erhöhen. Fünftens ist im Rahmen der Schritte 3 und 4 eventuell die Strafe bis zum Eineinhalbfachen des unter zweitens bestimmten Strafrahmens zu schärfen, mit Bindung an das gesetzliche Höchstmass der Straftat (ACKERMANN, a.a.O., N 114 zu Art. 49 StGB m.w.H.).

E. 11.2.1

Die Urkundenfälschung wird gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis fünf Jahre oder Geldstrafe von einem bis 360 Tagessätzen (Art. 34 Abs. 1 aStGB) bestraft (ordentlicher Strafrahmen). Eine Freiheitsstrafe erscheint vorliegend nicht geboten und unverhältnismässig; dem Verschulden kann mit einer Geldstrafe angemessene Rechnung getragen werden.

E. 11.2.2

Das fehlbare Verhalten des Berufungsklägers betreffend die Urkundenfälschung bestand im Wesentlichen darin, dass er in der Jahresrechnung 2006 der E. AG bestehende Mietzins-schulden in der Höhe von Fr. 33'490.80 nicht als Passiven sowie fünf fiktive bzw. nicht durchsetzbare Forderungen in der Gesamthöhe von Fr. 65'420.30 als Aktiven verbuchte, was sich in der unzutreffenden Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2006 niederschlug, wobei er vorsätzlich handelte (vorher E. 5.2.1). Damit ist ein erheblicher Eingriff in das geschützte Rechtsgut, Treu und Glauben im Geschäftsverkehr, verbunden. Jahresrechnungen sind Urkunden mit wichtiger praktischer Bedeutung im Geschäftsverkehr, namentlich für Aktionäre, Geschäftspartner, Mitarbeiter, Gläubiger und staatlichen Stellen. Immerhin legt der inkriminierte Sachverhalt den Schluss nahe, dass die Jahresrechnung lediglich in einzelnen, wenn auch gewichtigen Punkten verfälscht wurde und noch nicht ein geradezu systematisches Vorgehen anzunehmen ist. Es ist somit grundsätzlich von objektiver Tatschwere im unteren-mittleren bis mittleren Bereich auszugehen. Bei den subjektiven Tatkomponenten erscheint – für den

51 ■ 67

Berufungskläger – verschuldenserhöhend relevant, dass es sich bei ihm um einen mit den Grundsätzen der Buchführung und Rechnungslegung vertrauten langjährigen Treuhänder bzw. Multi-Verwaltungsrat und -Geschäftsführer handelt. Das E. AG-Mandat war eines von vielen (STA-act. B01 3.5/0008 f., 0010-0011), mithin kaum von entscheidender Bedeutung für sein Treuhandgeschäft. Er wäre nach den inneren und äusseren Umständen demnach in der Lage gewesen, die Rechtsgutverletzung zu vermeiden. Verschuldenserhöhend wirkt sich insbesondere aus, dass die unwahre Buchführung des

Berufungsklägers in erster Linie dazu diente, die finanzielle Lage gerade noch so lange zu beschönigen, dass er sich vor dem unvermeidlichen Konkurs monetär noch bereichern konnte, indem er sich Honorare ausbezahlt und Auslagen vergütete (s. insb. STA-act. 4.2.3.16.1/0010 ff., 0215 ff., 0327 f., 0396 f., BO2 11.1.3/0188). Vor Berücksichtigung der Täterkomponenten wäre die Geldstrafe auf 165 Tagessätze festzusetzen.

E. 11.2.3

Der ___-jährige Berufungskläger ist eidg. dipl. Kaufmann/Betriebswirt, schweizerischer Staatsbürger und wohnhaft in W.___, Z.___ (EVP-BK dep. 1 S. 3), wo er allein in einem grosszügigen Einfamilienhaus lebt (EVP-BK dep. 24-26 S. 5). Er ist vermögend (steuerbares Vermögen 2021: Fr. 791'000.– [act. 30]). Seine Ehefrau, von der er seit 13 Jahren getrennt lebt, nutzt dessen Ferienhaus im Zd.___ als Wohnung (EVP-BK dep. 27-29 S. 5). Unterhaltspflichten – auch gegenüber seiner Frau – hat er keine (vi-EP HV dep. 6). Er geht weiterhin als Treuhänder einer Teilerwerbstätigkeit nach (EVP-BK dep. 18-19 S. 4). Allein im Handelsregister des Kantons Nidwalden sind aktuell 14 Verwaltungsratsmandate bzw. ein Mandat als Geschäftsführer einer GmbH verzeichnet. Insbesondere ist er einziger Verwaltungsrat der O.___ AG, deren Alleineigentümer er ist (act. 30). Diese bezweckt gemäss dem Handelsregistereintrag namentlich die Ausführung von Treuhand-, Finanz- und Rechnungswesen sowie Steuer- und Beratungsmandaten im Bereich der Unternehmensstruktur und -Führung. Daneben ist der Berufungskläger unter der Firma «P.___» in der «Beratung» selbstständig (act. 30). Abgesehen von der Belastung durch die Strafverfahren benennt er keine gesundheitlichen Probleme (EVP-BK dep. 30-31 S. 5). Der Berufungskläger führt aktuell ein gesundes, unabhängiges Leben, sowohl beruflich und finanziell wie auch persönlich. Einerseits ist deshalb von einer niedrigen Strafempfindlichkeit auszugehen, was leicht strafferhöhend zu beachten ist, andererseits ist das fortgeschrittene Alter unter diesen besonderen Umständen ausnahmsweise nicht verschuldensmindernd zu berücksichtigen. Ferner ist in der Verschuldensbemessung neutral zu werten, dass der Berufungskläger nicht vorbestraft ist (act. 29).

52 ■ 67

Welches Einkommen er aktuell – neben Altersrente – aufgrund seiner diversen Tätigkeiten als Treuhänder/Berater/Verwaltungsrat/Geschäftsführer erzielt, kann der Berufungskläger nicht sagen (EVP-BK dep. 20-21 S. 4 f.). Er verweist dafür auf seine Steuererklärung (EVP-BK dep. 8 S. 4). Gemäss Auskunft des zuständigen Steueramtes betrifft die zuletzt eingereichte Steuererklärung indes noch das Jahr 2021 (act. 30). Es ist augenfällig, dass sich beim Berufungskläger betreffend seine Art, wie er sein Treuhandgeschäft betreibt, nichts Grundsätzliches geändert zu haben scheint. Die Organisation seiner Geschäfte bleibt intransparent und unnötig kompliziert, sodass er Steuererklärungen erst Jahre später einzureichen und nicht einmal seinen aktuellen Lohn zu beziffern in der Lage ist, obwohl der gegenständliche Vorwurf, dem letztlich eine erhebliche Unsorgfalt in der Buch- und Geschäftsführung zugrunde lag, jahrelang im Raum stand und er angab, er sei, was Buchhaltungs- und Finanzbelange angehe, heute auf einem ganz anderen Stand als noch 2006 (EVP-BK dep. 33 S. 6). Bis heute marginalisiert er seine buchhalterischen Pflichtverletzungen als Ergebnis einer zu akribischen Überprüfung der Staatsanwaltschaft bzw. schiebt die Verantwortung ab (EVP-BK dep. 33 S. 6). Von einer Einsicht kann keine Rede sein (EVP-BK dep. 33-38 S. 6 f.). Sein Verhalten seit der fraglichen Tat spricht jedenfalls nicht für den Berufungskläger und ist strafferhöhend zu berücksichtigen. Dass sich eine Verurteilung und Bestrafung für Urkunden- und Konkursdelikte – unerheblich von

der Strafhöhe – erheblich negativ auf sein künftiges (Berufs-) Leben auswirken könnte, vermag sich aufgrund dieser Umstände nicht verschuldensmindernd auszuwirken, zumal der Berufungskläger das Pensionsalter ohnehin bereits erreicht hätte und keiner Arbeitstätigkeit mehr nachgehen müsste. Die Täterkomponenten sind insgesamt leicht strafehöhend zu werten und die Strafe um 5 Tagessätze zu erhöhen. Die angemessene, hypothetische Geldstrafe für die Urkundenfälschung beliefe sich nach Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten somit auf 170 Tagessätze.

E. 11.3.1

Die Misswirtschaft wird gemäss Art. 165 Ziff. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis fünf Jahre oder Geldstrafe von einem bis 360 Tagessätzen (Art. 34 Abs. 1 aStGB) bestraft (ordentlicher Strafrahmen). Eine Freiheitsstrafe erscheint vorliegend nicht geboten und unverhältnismässig; dem Verschulden kann mit einer Geldstrafe angemessen Rechnung getragen werden, zumal unter dem alten (milderen) Recht eine Geldstrafe von über 180 Tagessätzen ausgesprochen werden kann.

53 ■ 67

E. 11.3.2

Das fehlbare Verhalten des Berufungsklägers betreffend die Misswirtschaft bestand im Wesentlichen darin, dass er spätestens am 4. April 2007 von der Überschuldung der E. AG gewusst, trotzdem keine Sanierungsmassnahmen ergriffen und auch nicht innert der gesellschaftsrechtlich vorgeschriebenen Frist die Bilanz deponiert hat. Stattdessen wartete er mit der Benachrichtigung des Konkursgerichts bis am 25. Oktober 2007 zu und verletzte damit seine Pflichten gemäss Art. 725 Abs. 2 OR in arger Nachlässigkeit der Berufsausübung grob. Hierdurch verschleppte er den Konkurs der E. AG (vorne E. 7.2). Die objektive Tatschwere liegt im mittleren Bereich: In das geschützte Rechtsgut, das Vermögen der Gläubiger des Gemeinschuldners (BGE 140 IV 155 E. 3.3.2), griff der Berufungskläger in erheblicher Weise ein. In bewusster Missachtung seiner Pflichten und Inkaufnahme einer massgeblichen Verschlechterung der Vermögenslage zögerte er den Konkurs der Gesellschaft aus egoistischen Beweggründen hinaus, um sich noch zu bereichern, indem er sich Honorare ausbezahlte und Auslagen vergütete (s. insb. STA-act. 4.2.3.16.1/0010 ff., 0215 ff., 0327 f., 0396 f., BO2 11.1.3/0188). Die Rechtsgutverletzung wäre für den Berufungskläger vermeidbar gewesen, umso mehr es sich bei ihm um einen mit den Grundsätzen der Buchführung und Rechnungslegung vertrauten langjährigen Treuhänder bzw. Multi-Verwaltungsrat und -Geschäftsführer handelt, gar über jahrelange Sanierungserfahrungen verfügend (STA-act. 12.1/0430 dep. 46). Vor Berücksichtigung der Täterkomponenten wäre die Geldstrafe auf 195 Tagessätze festzusetzen.

E. 11.3.3

Hinsichtlich der Täterkomponenten kann mutatis mutandis auf das im Zusammenhang mit der Urkundenfälschung Erläuterte verwiesen werden (vorne E. 11.2.3). Diese wirken sich insgesamt leicht strafehöhend aus (Straferhöhung um 5 Tagessätze). Die angemessene, hypothetische Geldstrafe für die Misswirtschaft beliefe sich nach Berücksichtigung der Tat- und Täterkomponenten somit auf 200 Tagessätze.

E. 11.4

Demzufolge ist für die beiden Delikte jeweils eine Geldstrafe auszusprechen. Der Berufungskläger hat die Voraussetzungen für zwei gleichartige Strafen erfüllt. Die Strafe

ist nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 aStGB festzusetzen. Die abstrakte Geldstrafandrohung für beide Delikte ist dieselbe, nämlich eine Geldstrafe bis 360 Tagessätze. Es wird deshalb vom Misswirtschaftsdelikt ausgegangen, welches in concreto schwerer wiegt. Die konkrete Einsatzstrafe im

54 ■ 67

Sinne von Art. 49 Abs. 1 aStGB ist nach Gesagtem eine Geldstrafe von 200 Tagessätzen (vorne E. 11.3). Es ist die konkrete Einsatzstrafe für das weitere Delikt, die Urkundenfälschung, zu schärfen: Unter Berücksichtigung der erläuterten Komponenten (vorne E. 11.2.2, 11.2.3) erscheint eine Erhöhung der konkreten Einsatzstrafe von 200 Tagessätzen um 85 Tagessätze (für die Urkundenfälschung) auf insgesamt 285 Tagessätze als angemessen. Eine aspirierte Gesamtstrafe von 285 Tagessätzen für die Delikte der Misswirtschaft und Urkundenfälschung erscheint der vorliegenden Strafsache bzw. dem Verschulden des Berufungsklägers auch insgesamt angebracht. Ebenso bleibt eine solche Bestrafung in strafzumessungstechnischer Sicht zulässig, nachdem damit das gesetzliche Höchstmass der Strafart (360 Tagessätze) nicht überschritten wird.

E. 11.4.1

Wie an anderer Stelle erwähnt, bleibt das aktuelle Einkommen des Berufungsklägers unklar bzw. kann dieser nicht sagen, was er derzeit verdient (vorne E. 11.2.3). Gemäss der letzten definitive Steuerveranlagung für die Steuerperiode 2021 – es liegt auch keine aktuellere Steuererklärung vor – betrug dessen Nettoeinkommen damals Fr. 57'373.–, im Wesentlichen bestehend aus Einkünften aus selbstständigem Haupterwerb, AHV-Rente sowie Liegenschaftsertrag (act. 30 S. 1). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass sich seit 2021 eine massgebliche Veränderung ergeben hätte. Der Berufungskläger gibt im Gegenteil an, sein Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sei im Jahr 2022 «auf alle Fälle etwas höher» gewesen (EVP-BK dep. 21 S. 5). Unter diesen Vorbemerkungen erscheint es sachgerecht, von einem in etwa gleichbleibenden Einkommen auszugehen. Das Nettomonatseinkommen beläuft sich demnach auf rund Fr. 4'800.–, wovon ein Pauschalabzug von 25% für Auslagen wie Krankenkassen und Steuern zu gewähren ist. Unterstützungspflichten bestehen keine (vi-EP HV dep. 6). Der Grundtagessatz vor Korrekturfaktoren beträgt Fr. 120.–. Gemäss der Steuerveranlagungen 2021 verfügt der Berufungskläger – nach Abzug von Schulden bzw. Hypotheken – über ein Nettovermögen von Fr. 791'000.– (act. 30 S. 1). Insbesondere wies er in seiner Steuererklärung 2021 bewegliches Vermögen von Fr. 706'803.– aus (act. 30 S. 12), darunter 200 Namenaktien der N. AG (Steuerwert Fr. 380'000.–), 100 Namenaktien der O. AG (Kauf am 3. Juni 2021; Steuerwert Fr. 30'000.–), 100 Namenaktien der Q. AG (Steuerwert Fr. 90'000.–) und 1'000 Namenaktien der R. AG (Steuerwert Fr. 180'000.–; [act. 30 S. 41]). Damit hielt er alle Aktien der jeweiligen Gesellschaften. Dies ergibt sich ebenso aus deren Handelsregistereinträgen wie auch der Umstand, dass der

55 ■ 67

Berufungskläger per 31. Dezember 2021 in den genannten Gesellschaften jeweils als einziges Mitglied des Verwaltungsrates amtierte. Mithin hatte er in der Steuerperiode 2021 als Alleineigentümer und -geschäftsführer die volle finanzielle und operative Kontrolle über diese. Zuletzt erhellt aus den Steuerunterlagen, dass der Berufungskläger im betreffenden Steuerjahr keinerlei Erträge aus diesen (aktiven) Gesellschaften deklarierte (act. 30 S. 41). Der Berufungskläger hält mit anderen Worten massgebliche, werthaltige

Anteile an Unternehmen, deren Erträge er nicht bezieht, sondern diese mutmasslich als Gewinnvorträge in diesen zurückbehält. Zugleich erzielt er mit Fr. 4'800.– ein, mit Blick auf Alter, beruflichen Werdegang, Vermögen und gehobene Wohnumstände (s. vorne E. 11.2.3) vergleichsweise geringes Einkommen. Unter diesen Umständen ist es gerechtfertigt, den gestützt auf das Nettoeinkommen ermittelten Grundtagessatz aufgrund der Beteiligungen (bzw. des Korrekturfaktors Vermögen) leicht, konkret um Fr. 20.– zu erhöhen. Darüber hinaus sind keine relevanten Zusatzfaktoren zu berücksichtigen. Der Tagessatz ist folglich auf Fr. 140.– festzulegen. Die Tagessatzfestlegung hält vor dem Verschlechterungsverbot stand, zumal diese auf neuen Tatsachen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen beruht bzw. die Staatsanwaltschaft ohnehin im Strafpunkt Anschlussberufung erhoben hat (BGE 144 IV 198 E. 5).

E. 12.1

Jede Person hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV). Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, ein Strafverfahren mit der gebotenen Beförderung zu behandeln, nachdem die beschuldigte Person darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Sie soll nicht länger als notwendig den Belastungen eines Strafverfahrens ausgesetzt sein. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Ob sich die Dauer als angemessen erweist, ist in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1 m.w.H.; SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N 2a zu Art. 5 StPO). Das Gebot ist ab dem Zeitpunkt zu beachten, in welchem die betroffene Person vom Verfahren Kenntnis hat und beeinträchtigt wird (SARAH SUMMERS, in BSK-StPO, a.a.O., N 2 zu Art. 5 StPO). Es sind zwei Verletzungsarten des Beschleunigungsgebots zu unterscheiden: Einerseits kann die Gesamtdauer völlig

56 ■ 67

unverhältnismässig sein. Andererseits können einzelne Perioden von nicht zu rechtfertigender Untätigkeit («krasse Zeitlücken») bestehen (SUMMERS, a.a.O., N 8 zu Art. 5 StPO). Folgen einer Verletzung des Beschleunigungsgebots sind meistens die Strafreduktion, manchmal der Verzicht auf Strafe oder, als ultima ratio in Extremfällen, die Einstellung des Verfahrens. Bei der Frage nach der sachgerechten Folge ist zu berücksichtigen, wie schwer die beschuldigte Person durch die Verfahrensverzögerung getroffen wurde, wie gravierend die ihr vorgeworfenen Taten sind und welche Strafe ausgesprochen werden müsste, wenn das Beschleunigungsgebot nicht verletzt worden wäre. Rechnung zu tragen ist auch den Interessen der Geschädigten und der Komplexität des Falls. Schliesslich ist in Betracht zu ziehen, wer die Verfahrensverzögerung zu vertreten hat (Bestätigung der Rechtsprechung: BGE 143 IV 373 E. 1.4.1 m.w.H.; SUMMERS, a.a.O., N 15 ff. zu Art. 5 StPO).

E. 12.2

Am Ursprung dieses Strafverfahrens steht die Strafanzeige der Privatklägerschaft vom 18. Februar 2009 sowie die Ergänzung der Strafanzeige vom 24. August 2010 (STA-act. 3.5/0001 ff.). Der Berufungskläger wurde in der Sache erstmals am 15. September 2011 befragt (STA-act. 12.1/0157 ff.) und es wurden Ende 2011 bei anderen Behörden Akten eingeholt (STA-act. 11.1 ff.). Bis auf eine Verfahrensstands-Nachfrage beim

Bezirksgericht Ze. __ betreffend die Verantwortlichkeitsklage der Privatklägerschaft gegen den Berufungskläger im Jahr 2015 (STA-act. 11.1.18) ist in den folgenden Jahren keine Ermittlungstätigkeit aktenkundig. Erst ab April 2019 erfolgten in der Strafsache weitere Ermittlungshandlungen; unter anderem wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt (STA-act. 4.2.2 ff.), Auskünfte eingeholt (STA-act. 8.1) und weitere Akten beigezogen (STA-act. 11.1.19 ff.). Sodann verfügte die Staatsanwaltschaft am 17. März 2021 die Abtrennung dieses (ältesten) Verfahrensteils gegen den Berufungskläger (STA-act. 1/0005 ff.) und erliess am 28. April 2021 den Strafbefehl in der Sache (STA-act. 21.1/0001 ff.). Aus den Akten ergibt sich ferner, dass die Staatsanwaltschaft diesen am 17. Mai 2021 als Anklage an die Vorinstanz überwies, welche die Sache am 19. November 2021 beurteilte. Der Berufungskläger meldete am 2. Dezember 2021 (Eingang: 3. Dezember 2021) Berufung an. Das begründete Urteil versendete die Vorinstanz am 27. März 2023. Seit der Berufungskläger aufgrund der Vorladung vom 5. September 2011 (STA-act. 12.1/0156) von diesem Strafverfahren weiss, mithin durch dieses im Sinne von Art. 5 StPO belastet ist, sind bis zum Berufungsverfahren rund 12 Jahre vergangen. Das Beschleunigungsgebot wurde damit verletzt: Bereits aus der Strafanzeige (STA-act. 3.5/0001 ff.) und der ersten

57 ■ 67

Einvernahme des Berufungsklägers (STA-act. 12.1/0157 ff.) erhellt, dass die Strafsache von Beginn weg auf die vom Berufungskläger verantwortete Buch- bzw. Geschäftsführung der E. __ AG in den rund zwei (Geschäfts-) Jahren vor bzw. in deren Konkurs im Jahr 2007 ging, mithin in zeitlicher und thematischer Hinsicht beschränkt war. Ursache und Grund für die übermässige Verfahrensdauer war in erster Linie die mehrjährige Untätigkeitsperiode zwischen 2011 und 2019, die nicht nachvollziehbar ist. Keine Rolle spielt – und die Untätigkeit nicht zu legitimieren vermag – der Umstand, dass sich die Parteien parallel zur Strafuntersuchung zivilrechtlich auseinandersetzten. Die Erheblichkeit der Verletzung des Beschleunigungsgebots erfährt insofern eine Relativierung, als dass dieses Strafverfahren nicht isoliert betrachtet werden kann. Aus dem anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung vom 20. Oktober 2021 aufgelegten Sammelbeleg «Aktenverzeichnisse» erhellt, dass bei der Staatsanwaltschaft zahlreiche weitere Strafverfahren mit dem Berufungskläger als beschuldigte Person – mutmasslich alle im Zusammenhang mit dessen Berufstätigkeit (s. Begründung der Abtrennungsverfügung: STA-act. 1/0005 ff.) – pendent sind: A2N 10 28 wegen Betrugs etc. (mit sieben mitbeschuldigten Personen), A2N 10 19 wegen versuchter Drohung und Erpressung etc. (mit einer mitbeschuldigten Person), A2N 10 23 wegen Veruntreuung, A2N 14 3000 wegen Sachentziehung, A2N 14 4000 wegen Betrugs, A2N 15 1000 wegen Nötigung, A2N 15 10000 wegen Betrugs, A2N 15 11000 wegen Veruntreuung (mit einer mitbeschuldigten Person), A2N 18 1000 wegen Sachentziehung und A2N 18 12000 wegen strafbaren Handlungen gegen das Vermögen. Allein die Aktenverzeichnisse dieser Verfahren umfassen mehrere hundert Seiten. Grossmehrheitlich betreffen die Verfahren zudem Delikte im Geschäfts- bzw. Vermögensbereich, welche aktenbeweismässig erfahrungsgemäss umfangreicherer Natur sind. Ferner sind zahlreiche gerichtliche Zwischen- bzw. Nebenverfahren gerichtsnotorisch. Mit anderen Worten ist zwar die vorliegende Strafsache einzeln betrachtet von eher überschaubarer tatsächlicher und rechtlicher Komplexität. Mit Blick auf die gesamten Umstände wäre den Strafuntersuchungsbehörden ein überdurchschnittlicherer (Zeit-) Aufwand für die Verfahrenserledigung grundsätzlich erlaubt gewesen, jedoch nicht in dem Masse, dass eine Verfahrensdauer von rund zwölf Jahren noch als zulässig erachtet

werden könnte. Ferner wurde das Beschleunigungsgebot auch durch die Vorinstanz verletzt, indem diese das begründete Urteil erst rund 16 Monate nach Anmeldung der Berufung versendete. Für diese Untätigkeit bzw. Begründungsdauer sind keine zwingenden Gründe ersichtlich. Das Beschleunigungsgebot wurde vorliegend demzufolge verletzt, einerseits insgesamt, andererseits aber auch insbesondere in Berücksichtigung der Untätigkeit der Staatsanwaltschaft

58 ■ 67

zwischen Dezember 2011 und April 2019 bzw. der Vorinstanz zwischen Dezember 2021 und März 2023.

E. 12.3

Es stellt sich die Frage nach der Rechtsfolge dieser Verletzung: Nach Gesagtem ist von einer erheblichen, das heisst mittleren bis schweren Verletzung des Beschleunigungsgebots auszugehen. Richtigerweise stellte die Vorinstanz deshalb zunächst die Verletzung des Beschleunigungsgebots fest (Urteil SE 21 18 vom 19. November 2021 Dispo-Ziff. 2 S. 74), was hier denn auch von keiner der Parteien mehr in Frage gestellt wird und Bestand hat (vorne E. 2.2). Zudem ist die Strafe massgeblich zu reduzieren. Ein vollständiger Strafverzicht oder gar eine Verfahrenseinstellung rechtfertigt sich vorliegend indes nicht: Sowohl die Urkundenfälschung wie auch die Misswirtschaft sind – im Geschäftsbereich – schwerwiegende Delikte, wobei den Berufungskläger ein erhebliches Verschulden trifft und ihm dafür eine (aspirierte) Geldstrafe am oberen Ende des Strafrahmens aufzuerlegen wäre. Eine grosse persönliche Belastung durch das Strafverfahren ist nicht erkennbar. Der Berufungskläger bleibt auch rund 12 Jahre später, über das ordentliche Pensionsalter hinaus im angestammten, vom Strafverfahren betroffenen Geschäftsbereich als Treuhänder bzw. Multi-Verwaltungsrat und -Geschäftsführer tätig. Nicht zuletzt haben die Privatkläger 1-3 bis heute keinen Abstand von der Strafsache genommen, sondern bleiben über ihren mandatierten Rechtsvertreter beteiligt; das Geschädigteninteresse an der Sache scheint mithin intakt zu sein. In Berücksichtigung dieser Umstände sowie davon, dass dieses Strafverfahren nicht isoliert betrachtet werden kann, weil es Teil eines grösseren, den Berufungskläger als (mit-) beschuldigte Person betreffenden Fallkomplexes (s. vorne E. 12.2) ist, erscheint für die insgesamt überlange Verfahrensdauer sowie die strafverfolgerische Untätigkeit zwischen Dezember 2011 und April 2019 insgesamt eine Reduktion der Geldstrafe um rund 3/4, damit auf 71 Tagessätze ($285 \cdot 1/4$) gerechtfertigt. Der nochmaligen Verletzung des Beschleunigungsgebots im Gerichtsverfahren ist mit einer zusätzlichen Reduktion der Geldstrafe um 6 Tagessätze, damit auf 65 Tagessätze Rechnung zu tragen.

E. 13.1

Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer

59 ■ 67

Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 aStGB). In subjektiver Hinsicht hat das Gericht für die Gewährung des bedingten Strafvollzuges eine Prognose über das zukünftige Verhalten des Täters zu stellen. Bei der Prüfung, ob der Verurteilte für ein

dauerndes Wohlverhalten Gewähr bietet, ist eine Gesamtwürdigung aller wesentlichen Umstände vorzunehmen. In die Beurteilung mit einzubeziehen sind neben den Tatumsständen auch das Vorleben und der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Für die Einschätzung des Rückfallrisikos ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Relevante Faktoren sind etwa strafrechtliche Vorbelastung, Sozialisationsbiographie und Arbeitsverhalten, das Bestehen sozialer Bindungen, Hinweise auf Suchtgefährdungen usw. Dabei sind die persönlichen Verhältnisse bis zum Zeitpunkt des Entscheidens mit einzubeziehen. Es ist unzulässig, einzelnen Umständen eine vorrangige Bedeutung beizumessen und andere zu vernachlässigen oder überhaupt ausser Acht zu lassen (BGE 134 IV 1 E. 4.2.1). Der Strafaufschub ist die Regel, von der grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgewichen werden darf. Er hat im breiten Mittelfeld der Ungewissheit den Vorrang (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2). Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren. Das Gericht erklärt dem Verurteilten die Bedeutung und die Folgen der bedingten und der teilbedingten Strafe (Art. 44 Abs. 1 und 3 aStGB).

E. 13.2

In Nachachtung der bereits erläuterten Tat- und Täterumstände (E. 11.2.2, 11.2.3, 11.3.2) kann betreffend das künftige Wohlverhalten des Berufungskläger weder eine günstige noch klar ungünstige Prognose abgegeben werden. Die Ausgangslage ist ambivalent, es gäbe Argumente, welche für ein künftiges Wohlverhalten sprechen, so beispielsweise die fehlenden Vorstrafen und das hohe Alter, wie auch solche, die dagegen sprechen, wie die fehlende Einsicht. Jedenfalls bewegt sich die Prognose für den Berufungskläger damit im breiten Mittelfeld der Ungewissheit, was einen Strafaufschub rechtfertigt. Die Geldstrafe von 65 Tagessätzen zu je Fr. 140.– ist bedingt auszusprechen, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren. Der Aufschub des Vollzugs der Geldstrafe hat für den zu verurteilenden Berufungskläger folgende Bedeutung und Folgen: Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 aStGB). Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe. Es kann die Art der widerrufenen Strafe ändern, um mit der neuen Strafe

60 ■ 67

in sinngemässer Anwendung von Artikel 49 eine Gesamtstrafe zu bilden. Dabei kann es auf eine unbedingte Freiheitsstrafe nur erkennen, wenn die Gesamtstrafe mindestens sechs Monate erreicht oder die Voraussetzungen nach Artikel 41 erfüllt sind. Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern. Für die Dauer der verlängerten Probezeit kann das Gericht Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Erfolgt die Verlängerung erst nach Ablauf der Probezeit, so beginnt sie am Tag der Anordnung (Art. 46 Abs. 1 und 2 aStGB).

E. 14

Demzufolge ist der Berufungskläger in Nachachtung der Verletzung des Beschleunigungsgebots und in Anwendung von Art. 34 Abs. 1 und 2, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 aStGB mit einer Geldstrafe von 65 Tagessätzen zu je Fr. 140.– zu bestrafen, wobei der Vollzug der Geldstrafe gestützt auf Art. 42 Abs. 1 und Art. 44 Abs. 1 aStGB, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren, aufzuschieben ist. Die Bestrafung stellt gegenüber dem angefochtenen Entscheid eine Schlechterstellung dar, was aber zulässig ist, nachdem das Schlechterstellungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO) im Umfang der staatsanwaltschaftlichen Anträge (s. vorne Bst. C) aufgehoben ist.

E. 15.1

Die Strafbehörde legt im Endentscheid die Kostenfolgen fest (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO). Tritt das Berufungsgericht auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 StPO), namentlich auch hinsichtlich der erstinstanzlichen Kosten- und Entschädigungsfolgen (für die Verfahrenskosten: Art. 428 Abs. 3 StPO). Die vorinstanzliche Kostenregelung (Urteil SE 21 18 vom 19. November 2021 E. 11 S. 70-73), inklusive die Festsetzung der Kosten für die amtliche Verteidigung, gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und ist – bei diesem Ausgang – zu bestätigen, zumal sie von keiner der Parteien begründet zur Diskussion gestellt wird.

61 ■ 67

E. 15.2

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Berufungskläger unterliegt vollumfänglich. Die Entscheidgebühr in Verfahren vor dem Obergericht als Berufungsinstanz beträgt Fr. 300.– bis Fr. 6'000.– (Art. 11 Abs. 1 Ziff. 1 PKoG [NG 261.2]). Die Gebühren sind innerhalb des vorgegebenen Rahmens festzusetzen und bemessen sich nach der persönlichen und wirtschaftlichen Bedeutung der Sache für die Partei, der Schwierigkeit der Sache, dem Umfang der Prozesshandlungen und nach dem Zeitaufwand für die Verfahrenserledigung (Art. 2 Abs. 1 PKoG). Die Entscheidgebühr wird in Berücksichtigung dieser Grundsätze – es fand eine Berufungsverhandlung statt – im mittleren Bereich des anwendbaren Gebührenrahmens auf Fr. 2'500.– festgesetzt und ausgangsgemäss dem Berufungskläger auferlegt.

E. 15.3

Dem unterliegenden Berufungskläger ist für das Berufungsverfahren zufolge Unterliegens keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). Die Privatklägerschaft verzichtete auf die Einreichung von Stellungnahmen und die Teilnahme an der Berufungsverhandlung. Ihr ist somit kein entschädigungs begründender Aufwand entstanden und für das Berufungsverfahren ebenfalls keine Entschädigung zuzusprechen (Art. 436 Abs. 1 i.V.m. Art. 433 StPO e contrario).

E. 15.4.1

Die Kosten der amtlichen Verteidigung gehören ebenfalls zu den Verfahrenskosten und gelten als Auslagen i.S.v. Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO. Der amtliche Anwalt erfüllt eine staatliche Aufgabe, welche durch das kantonale öffentliche Recht geregelt wird. Mit seiner

Einsetzung entsteht zwischen ihm und dem Staat ein besonderes Rechtsverhältnis. Gestützt darauf hat der Anwalt eine öffentlich-rechtliche Forderung gegen den Staat auf Entschädigung im Rahmen der anwendbaren kantonalen Bestimmungen. Der amtliche Anwalt kann aus Art. 29 Abs. 3 BV einen Anspruch auf Entschädigung und Rückerstattung seiner Auslagen herleiten. Dieser umfasst aber nicht alles, was für die Wahrnehmung der Interessen des Mandanten von Bedeutung ist. Ein verfassungsrechtlicher Anspruch besteht nur, «soweit es zur Wahrung der Rechte notwendig ist». Nach diesem Massstab bestimmt sich der Anspruch sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht, d.h. in Bezug auf den Umfang der Aufwendungen. Entschädigungspflichtig sind danach nur jene Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit

62 ■ 67

der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen, und die notwendig und verhältnismässig sind. Das Honorar muss allerdings so festgesetzt werden, dass der unentgeltlichen Rechtsvertretung ein Handlungsspielraum verbleibt und sie das Mandat wirksam ausüben kann (BGE 141 I 124 E. 3.1; VIKTOR LIEBER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers a.a.O., N 6 zu Art. 135 StPO). In jedem Fall ist zu prüfen, ob der in der Kostennote verrechnete Verteidigungsaufwand notwendig und verhältnismässig war, wobei der zulässige Zeitaufwand namentlich auch in Abhängigkeit zur Komplexität des Falles steht (LIEBER, a.a.O., N 4b, 6 zu Art. 135 StPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es zulässig, für das Anwaltshonorar Pauschalen vorzusehen. Bei einer Honorarbemessung nach Pauschalbeträgen werden alle prozessualen Bemühungen zusammen als einheitliches Ganzes aufgefasst und der effektive Zeitaufwand lediglich im Rahmen des Tarifansatzes berücksichtigt. Pauschalen nach Rahmentarifen erweisen sich aber als verfassungswidrig, wenn sie auf die konkreten Verhältnisse in keiner Weise Rücksicht nehmen und im Einzelfall ausserhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu den vom Rechtsanwalt geleisteten Diensten stehen. Die in den Honorarnoten ausgewiesenen Aufwände können ausserdem Anhaltspunkte für eine Pauschalberechnung liefern, ohne dass eine eigentliche «Kontrollrechnung» resp. eine Beurteilung einzelner Positionen erforderlich wäre (BGE 143 V 453 E. 2.5.1; auch: LIEBER, a.a.O., N 8c f. zu Art. 135 StPO). So ist es insbesondere auch verfassungskonform, das Honorar lediglich in aussergewöhnlich aufwendigen Fällen nach Zeitaufwand zu bemessen, wobei ein ausserordentlich aufwendiger, d.h. komplizierter oder umfangreicher Fall nicht schon dann vorliegt, wenn das Pauschalhonorar den vom amtlichen Anwalt betriebenen Zeitaufwand nicht vollumfänglich deckt (LIEBER, a.a.O., N 8c zu Art. 135 StPO mit Verweis auf BGE 141 I 124 E. 4.4). Die amtliche Verteidigung wird nach dem Anwaltstarif des Bundes oder desjenigen Kantons entschädigt, in dem das Strafverfahren geführt wurde (Art. 135 Abs. 1 StPO), hier dem Prozesskostengesetz des Kantons Nidwalden. Das Honorar des amtlichen Verteidigers beträgt je Stunde Fr. 220.– (Art. 39 Abs. 2 PKoG). Im Verfahren vor der Berufungsinstanz beläuft sich das Honorar auf Fr. 600.– bis Fr. 6'000.– (Art. 45 Ziff. 4 PKoG). Es entschädigt die Anwältin oder den Anwalt für die Verrichtungen, die unmittelbar mit der berufsmässigen Vertretung oder Verbeiständung der Parteien im gerichtlichen Verfahren zusammenhängen, namentlich für die Instruktion, das Studium der Akten, die Abklärung von Rechtsfragen, die Vergleichsverhandlungen, die ordentlichen Rechtsschriften und die Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen (Art. 32 Abs. 1 PKoG). Sekretariatsarbeiten wie Terminabsprachen oder der Versand von Rechtsschriften sowie anwaltliche Kürzestaufwendungen, wie etwa die Kenntnisnahme von Vorladungen oder

standardisierten Eingaben

63 ■ 67

wie Fristerstreckungsgesuche sind nicht zu entschädigen (Urteil SA 22 6 des Obergerichts Nidwalden vom 12. Januar 2023 E. 5.2.1). Massgebend für die Festsetzung des Honorars innerhalb der im Prozesskostengesetz vorgesehenen Mindest- und Höchstansätze sind die Bedeutung der Sache für die Partei in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, die Schwierigkeit der Sache, der Umfang und die Art der Arbeit sowie der Zeitaufwand (Art. 33 PKoG). Das Honorar ist nur dann nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zu bemessen, wenn zwischen dem Arbeitsaufwand und dem vorgegebenen Rahmen ein Missverhältnis besteht (Art. 34 Abs. 1 PKoG).

E. 15.4.2

Ein Missverhältnis zwischen dem anwendbaren Honorarahmen (bis Fr. 6'000.–) und dem tatsächlichen Zeitaufwand besteht nicht, womit keine Veranlassung besteht, das Honorar nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zu bemessen: Für das Berufungsverfahren macht der amtliche Verteidiger mit Honorarnote vom 25. Januar 2024 eine Entschädigung von Fr. 6'119.85 (Honorar Fr. 5'363.60 [24.38 Std.]; Auslagen Fr. 310.10; MwSt. Fr. 258.05 [7.7% auf Fr. 3'351.30] und Fr. 188.10 [8.1% auf Fr. 2'322.40]) geltend. Die für das Berufungsverfahren vom amtlichen Verteidiger geltend gemachte Entschädigung liegt am oberen Ende des anwendbaren Tarif- bzw. Honorarahmens. Mit Blick auf die massgeblichen Kriterien (Art. 33 PKoG) erweist sich ein amtliches Honorar von Fr. 5'363.60 bzw. ein Aufwand von 24.38 Arbeitsstunden als übersetzt: Die Sach- und Aktenlage war dem amtlichen Verteidiger hinlänglich bekannt. Er vertrat den Berufungskläger bereits in der Strafuntersuchung, zunächst als Wahl-, seit dem 7. Dezember 2020 als amtlicher Verteidiger, sowie im erstinstanzlichen Verfahren (in welchem die von ihm hier aufgeworfenen Fragen allesamt bereits einmal diskutiert wurden). Neue wesentliche Beweiserhebungen fanden im Berufungsverfahren keine statt (Art. 389 i.V.m. Art. 332 Abs. 3 StPO e contrario). Aufforderungsgemäss begründete der amtliche Verteidiger die Berufung zunächst schriftlich. Sein späterer mündlicher Vortrag beschränkte sich im Wesentlichen darauf, diesen zu wiederholen, mit teilweise anderer Formulierung. Dies zumal der Verteidiger sich zum Punkt der Strafzumessung, auf welchen sich die Anschlussberufung bezog, aufgrund des Antrags, sein Klient sei ohnehin freizusprechen, nicht äusserte. Auch inhaltlich hielt sich dessen Aufwand in Grenzen. Der schriftliche bzw. mündliche Vortrag war darauf beschränkt, die vorinstanzliche Beweiswürdigung in Frage zu stellen und die Sachverhaltsversion des eigenen Klienten zu schildern. Auf das zur Verfügung stehende Beweismaterial nahm der Verteidiger während des gesamten Berufungsverfahrens nicht einmal konkret Bezug. In rechtlicher Hinsicht stellten sich

64 ■ 67

zudem keine komplexen Fragen. Die Bedeutung der Sache für den Berufungskläger in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht ist gering, zumal lediglich eine bedingte Geldstrafe für den vermögenden Berufungskläger, der das Pensionsalter bereits erreicht hat, zur Debatte stand. In Mitberücksichtigung dieser massgebenden Gesichtspunkte und mit Blick auf ähnlich gelagerte Fälle wird das Honorar der amtlichen Verteidigung ermessensweise und pauschal, im mittleren Bereich des anwendbaren Rahmens auf Fr. 3'500.– (Auslagen und MwSt. inkludiert) festgelegt, was beim amtlichen Stundensatz von Fr. 220.– einem der Sache angemessenen Aufwand von rund 15 Arbeitsstunden entspräche. Die Ausarbeitung

einer Rechtschrift, eines mündlichen Plädoyers und die Teilnahme an einer rund 90-minütigen Hauptverhandlung wäre in diesem Zeitrahmen möglich gewesen. Mit anderen Worten wird damit der zum Berufungsverfahren kausale, notwendige und verhältnismässige Aufwand abgeglichen, mit welchem eine wirksame Verteidigung hat sichergestellt werden können.

65 ■ 67

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.